

Die Regeln des Wasiyyat

© Islam International Publications Ltd.

Aus dem Englischen und Urdu von Mubashar Cheema

Verantwortlich für die Veröffentlichung dieses Buches:



VERLAG
DER ISLAM

© Verlag Der Islam
Genfer Str. 11

D – 60437 Frankfurt am Main

Mehr Informationen unter www.verlagderislam.de

ISBN 978-3-939797-18-0

Printed in Germany

Islamische Eulogien

Im islamischen Sprachgebrauch werden hinter den Namen bestimmter Personen, denen Gott eine besondere Stellung gegeben hat, verschiedene Segensgebete (Eulogien) gesprochen.

Folgende Abkürzungen wurden verwendet, deren vollständige Form im Arabischen (in deutscher Transliteration) ebenfalls im Folgenden angegeben wird:

SAW *ṣallallāhu ‘alaihi wa-sallam* (*taṣliya* genannt) – Bedeutung: „Frieden und Segnungen Allahs seien auf ihm“ – wird nach dem Namen des Heiligen Propheten Muhammad^{SAW} gesprochen.

AS *‘alaihi s-salām* (*taslīm* genannt) – Bedeutung: „Friede sei auf ihm“ – wird nach dem Namen aller anderen Propheten gesprochen.

RA *raḍiyallāhu ‘anhu / ‘anhā / ‘anhum* – (*tarḍiya* genannt) – Bedeutung: „Möge Allah Wohlgefallen an ihm/ihr/ihnen haben“ – wird nach den Namen der Gefährten des Heiligen Propheten Muhammad^{SAW} oder des Verheißenen Messias^{AS} gesprochen.

RH *raḥmatullāhi ‘alaih / raḥimahullāh* – Bedeutung: „Möge Allah ihm Barmherzigkeit erweisen“ – wird nach den Namen von bereits verstorbenen besonderen rechtschaffenen Menschen gesprochen, die aber keine Gefährten des Heiligen Propheten Muhammad^{SAW} oder des Verheißenen Messias^{AS} waren.

ABA *ayyadahullāhu ta‘ālā bi-naṣrihi l-‘azīz* – Bedeutung: „Möge Allah sein Helfer sein und ihn mit Seiner Kraft unterstützen“ – wird nach dem Namen des Kalifen der Zeit gesprochen.

Begriffserklärung:

Musian – Plural von Musi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Vorwort d. Wakil-e-Ala zur zweiten englischen Ausgabe ..	7
Vorwort des Urhebers	10
Ein Leitprinzip.....	17
I. Wasiyyat Regeln	19
Begriffsdefinitionen	19
Majlis Karpardaz Masalih Qabristan	22
Eignung und Qualifikation für das Wasiyyat.....	27
Aufsetzen und Vollstreckung des Wasiyyat.....	31
Zahlungen	37
Aufhebung und Wiederaufsetzung des Wasiyyat.....	43
Beerdigung und Grabsteine	49
Verschiedenes.....	59
Interpretation, Erklärung, Änderung und Widerruf.....	59
II. Regeln der Majlis Karpardaz.....	60
Einkommen	60

Formular C zu Erklärung der Entrichtung der Chanda Hissa Amad	67
Erfassung und Bemessung des Eigentums (Jaidad)	69
III. Anweisungen	73
Majlis Musian	73
Anweisungen für Musian	78
Anweisungen für beantragende Musian	81
Anweisungen für Majlis Karpardaz Masalih Qabristan ...	86
Anweisungen für Amtsinhaber der Jamaats	87
Formular für die Beisetzung von verstorbenen Musian ..	92
Anweisungen für die Abteilung Bahishti Maqbarah	93
Anweisungen zur Wiederherstellung der aufgehobenen Wasiyyats	97
In Bezug auf Maqbarah Musian	98

Vorwort

Durch die Gnade Allahs erscheint das Buch „Die Regeln des Wasiyyat“ erstmalig in deutscher Sprache. Für diese Übersetzung wurde sowohl die originale Urdu-Ausgabe als auch die englische Ausgabe des Buches „Wasiyyat Rules“ herangezogen. Ich bin für diese Arbeit besonders Herrn Mubashar Cheema dankbar, der diese Übersetzung mit sehr viel Mühe und Genauigkeit bewerkstelligt hat. Dieses Projekt wäre aber ohne die Initiative und den Einsatz von Herrn Ikramullah Cheema, Sekretär für Wasaya der Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland, nicht zustande gekommen. Daher gilt an dieser Stelle der Dank auch an ihn und seine Mitarbeiter. Möge Allah alle, die an diesem Buch mitgewirkt haben, mit dem Besten belohnen. Möge dieses Buch für alle Musian eine gute Hilfestellung sein und dabei helfen, unser Leben gemäß den Erwartungen des Verheißenen Messias^{AS} zu führen. Amin!

Mohammad Luqman Majoka
Nationaler Sekretär für Ischaat
(Leiter der Publikationsabteilung und vom `Verlag Der Islam`) Frankfurt a.M., im April 2018

**Vorwort d. Wakil-e-Ala zur zweiten englischen
Ausgabe**

Die englische Übersetzung der Wasiyyat Regeln wurde das erste Mal 1989 veröffentlicht. Später wurden einige Zusätze und Änderungen in den Regeln mit der Genehmigung von Hadhrat Khalifatul Massih IV^{RH} und Hadhrat Khalifatul Massih V^{ABA} gemacht. Diese Änderungen wurden in der zweiten Urdu-Version eingearbeitet und im Mai 2009 durch Nazarat Bahishti Maqbarah veröffentlicht. Tehrik-e-Jadid präsentiert nun die aktualisierte Version der Wasiyyat Regeln.

Diese aktuelle Ausgabe beinhaltet drei Teile:

- Wasiyyat-Regeln
- Regeln der Majlis Karpardaz
- Anweisungen (Richtlinien)

Folgende Zusätze und Änderungen wurden in diesen Teilen gemacht:

Wasiyyat Regeln:

1. Quellen zu relevanten Regeln und Resolutionen der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan sind diesen Regeln angefügt worden.
2. Wichtige Änderungen wurden in den Regeln bezüglich Majlis Karpardaz Masalih Qabristan, Aufsetzen und Vollstreckung des Wasiyyat, Zahlungen des Chanda Wasiyyat, Aufhebung und Wiederaufsetzung des Wasiyyat und Beerdigung und Grabsteine.
3. Musterformulare für Wasiyyat wurden auch mit den nötigen Änderungen inkludiert.

Regeln Der Majlis Karpardaz:

1. Eine detaillierte und aktualisierte Definition von Einkommen wurde bereitgestellt.
2. Ein Musterformular C zur Erklärung der Entrichtung der Chanda Hissa Amad wurde mit den relevanten Änderungen eingefügt.
3. Einige Zusätze und Änderungen wurden auch bezüglich der Erfassung und Bemessung des Eigentums (Jaidad) gemacht.

Anweisungen (Richtlinien):

1. Die Regeln zur Majlis Musian wurden geändert.
2. Die Anweisungen zu Musian, beantragenden Musian, Amtsinhabern der lokalen Jamaats und Abteilung Bahishti Maqbarah wurden ebenfalls geändert.
3. Die Wichtigkeit von Maqbarah Musian in einem Land vor Augen haltend, wurden neue Anweisungen über die Führung dieser Maqbarahs eingefügt.

Möge Allah uns die Kraft geben, diese Regeln und Richtlinien nach unserem besten Vermögen zu befolgen.

Hochachtungsvoll!

Hameedullah

Wakil-e-Ala

Tehrik-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya

Pakistan, Rabwah

1. November 1989

Vorwort des Urhebers

Gewisse Vorschläge zum Wasiyyat wurden bei der „Majlis-e-Mushawarat“ 1983 vorgebracht. Nach deren Besprechungen hat Hadhrat Khalifatul Massih IV^{RH} ein Komitee berufen, um „eine sorgfältige Übersicht aller vorhandenen und auf den fundamentalen Zielen des Wasiyyat basierenden Regeln des Wasiyyat zu erstellen, und, „um die Regeln miteinander zu vereinbaren“ und Hudhur^{RH} zu präsentieren. Die Mitglieder des Komitees sind wie folgt:

Name	Repräsentiert
1. Dr. Ata ur Rehman, Sahiwal (Vorsitzender des Komitees)	<i>Sahiwal, Multan, Bahawalpur, Rahimyar Khan, Dera Ghazi Khan</i>
2. Ch. Saghir A Cheema, Karachi	<i>Karachi, Sindh, Balochistan</i>
3. Mr. Mujibur Rahman, Advocate, Rawalpindi	<i>Rawalpindi, Gujrat, Attock, Jehlum</i>
4. Ch. Idris Nasrullah Khan, Lahore	<i>Lahore, Gujranwala, Sialkot, Okara, Kasur</i>
5. Ch. Ghulam Dastgir, Advocate, Faisalabad	<i>Faisalabad, Sargodha, Jhang, Sheikhpura, Mianwali und andere Bezirke des Punjab</i>
6. Mr. Abdus Salam Khan, Peshawar	<i>Provinz des Sarhad</i>
7. Sahibzada Mirza Khurshid Ahmad, Rabwah	<i>Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan</i>
8. Mr. Bashir Shad, Rabwah	<i>-dito-</i>
9. Mr. Nasim Saifi, Rabwah	<i>Tehrik Jadid Anjuman Ahmadiyya</i>
10. Mr. M. Muslihuddin Ahmad, Rabwah	<i>-dito-</i>
11. Mr. Abuul Munir Nurul Haq, Rabwah	<i>Waqf-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya</i>
12. Sahibzada Mirza Ghulam Ahmad, Rabwah	<i>Majlis Ansarullah Markaziyya</i>
13. Mr. Ata ur Rahman Mahmood, Rabwah	<i>Majlis Khuddam-ul-Ahmadiyya Markaziyya</i>
14. Mir Masood Ahmad, Rabwah	<i>Lajna Imaillah Markaziyya</i>
15. Mr Sultan Mahmud Anwar, Rabwah	<i>Sekretär des Komitees</i>

Nach dem der Bericht des Komitees auf der Majlis Mushawarat 1984 vorgelegt wurde, hat Hadhrat Khalifatul Massih IV^{RH} die Vorschläge des Komitees mit einigen Änderungen angenommen und das Komitee

angewiesen, vier spezifische Aspekte erneut in Betracht zu ziehen und Vorschläge dazu einzureichen. Das Komitee hat seine Vorschläge zu diesen vier Aspekten am 26. Februar 1985 eingereicht und Hudhur^{RH} hat dies angenommen. Der Privatsekretär kommunizierte die Zustimmung von Hadhur mitsamt weiteren Anweisungen, den Bericht und Hudhurs^{RH} Entscheidung zur Information vor der Majlis-e-Mushawarat zu präsentieren und es würde nicht nötig sein, den Bericht zu debattieren. Dementsprechend wurde der Bericht und Hudhurs^{RH} Anweisungen dazu in der Majlis-e-Shura 1985 vorgelesen.

Die Abteilung Bahishti Maqbarah empfindet große Freude daran, die ordentlich genehmigten Wasiyyat Regeln für den Nutzen der Jamaat-Mitglieder und besonders der Musian veröffentlichen zu können.

Um diese Regeln zusammenzustellen, hat sich das Komitee einem gründlichen Studium des Buches „Al-Wasiyyat – Das Testament“, dessen Anhang, dem Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar

1906, der Weisungen der Kalifen und aller herrschenden Regeln bezüglich Wasiyyat unterzogen.

Genauso wurden die relevanten Teile der Berichte der Majlis-e-Mushawarat von 1922 bis 1983 im Detail durchgearbeitet und der gesamte Korpus der Regeln wurde aufs Neue gesammelt und geordnet. Bei der jetzigen Sammlung wurden die folgenden Aspekte vor Augen gehalten:

1. Jene Aspekte, die die fundamentalen Prinzipien und Ziele des Systems des Wasiyyat repräsentieren, und vor allem die Anweisungen des Verheißenen Messias^{AS} und der Kalifen der Ahmadiyya Muslim Jamaat, wurden festgehalten und als Regeln kategorisiert.
2. Jene Aspekte, die sich an die jeweilige Zeit anpassen müssen, und nicht Grundprinzipien betreffen, oder sich auf Einzelheiten und Auslegungen beziehen, sind in Form von Regeln dargestellt worden.

3. Jene Aspekte, die sich ausschließlich auf administrative Angelegenheiten beziehen, sind an einem Ort in Form von Anweisungen/Richtlinien zusammengetragen worden.

In dieser Hinsicht wurden, wo es in den Regeln möglich war, die exakten Worte aus dem Buch „Al-Wasiyyat“, aus dessen Anhang und aus den Resolutionen der ersten Sitzung benutzt.

Auf diesem Weg wurden 94 Regeln mit folgenden Überschriften zusammengestellt. Diese wurden durch Hadhrat Khalifatul Massih IV^{RH} genehmigt und werden hiermit den Mitgliedern der Jamaat in gedruckter Form präsentiert:

1. Begriffsdefinitionen
2. Majlis Karpardaz Masalih Qabristan
3. Eignung und Qualifikation für das Wasiyyat
4. Aufsetzen und Vollstreckung des Wasiyyat
5. Zahlungen
6. Aufhebung und Wiederaufsetzung des Wasiyyat

7. Beerdigung und Grabsteine
8. Verschiedenes
9. Interpretation, Erklärung, Änderung und Widerruf

Neben diesen Regeln sind auch diverse Formulare und Anweisungen etc. eingefügt:

- Antragsformular Wasiyyat mitsamt Erklärung und Bestätigungen von Amtsinhabern
- Regeln der Majlis Karpardaz (Einkommen)
- Formular C zur Erklärung der Entrichtung der Chanda Hissa Amad
- Erfassung und Bemessung des Eigentums (Jaidad)
- Anweisungen Majalis Musian
- Anweisungen für Musian
- Anweisungen für beantragende Musian
- Anweisungen für Majlis Karpardaz Masalih Qabristan
- Anweisungen für Amtsinhaber der lokalen Jamaats

- Formular für die Beisetzung von verstorbenen Musian
- Anweisungen für die Abteilung Bahishti Maqbarah
- Anweisungen zur Wiederherstellung der aufgehobenen Wasiyyats

Die Nazarat Bahishti Maqbarah erwarten von den Mitgliedern und den Amtsinhabern der Jamaat, und im Besonderen von den Vorsitzenden der Majlis Musian, jeden Musi und jede Musia auf die Lektüre dieses Buches hinzuweisen und auf die Befolgung dieser Regeln zu motivieren, um das System des Wasiyyat weiter zu stärken.

Sekretär Majlis Karpardaz
Masalih Qabristan, Rabwah

Ein Leitprinzip

Die frohe Kunde der Erscheinung der zweiten Manifestation vermittelnd, schreibt der Verheißene Messias, Friede sei auf ihm, folgendes im Buch „Al-Wasiyyat:

„Ich bin von Gott als eine Manifestation Seiner Macht erschienen, und ich bin eine Verkörperung Seiner Macht. Nach mir wird es andere Personen geben, die den Ausdruck der zweiten Macht Gottes darstellen werden.“

Gemäß dem einstimmigen Konsens der Jamaat, der unmittelbar nach dem Ableben des Verheißenen Messias, Friede sei auf ihm, getroffen wurde, wurde die verheißene zweite Manifestation zweifellos in der Gestalt des Khilafat-e-Ahmadiyya verstanden, und als solche hat sich die gesamte Jamaat, eingeschlossen der Sadr Anjuman Ahmadiyya, der erhabenen Autorität der zweiten Manifestation in Person des Hadhrat Hakim Maulvi Nuuruddin Sahib, Khalifatul Massih I^{RA}, bedingungslos untergeben.

Somit hat sich ein für alle Mal etabliert, dass die Sadr Anjuman Ahmadiyya stets dieselbe Beziehung mit der zweiten Manifestation, Khalifatul Massih, pflegen wird, wie sie es mit der ersten Manifestation, dem Verheißenen Messias, Friede sei auf ihm, gepflegt hat.

Der relevante Satz aus den Statuten der Sadr Anjuman Ahmadiyya, der durch seine Heiligkeit, den Verheißenen Messias, Friede sei auf ihm, selbst genehmigt und in Al-Hakm und Al-Badr veröffentlicht wurde, lautet:

„In jeglichen Angelegenheiten sind die Entscheidungen des Verheißenen Messias^{AS} absolut, endgültig und verbindlich für die Sadr Anjuman Ahmadiyya, ihre untergeordneten Gremien und all ihre Bereiche.“

(Al-Badr, Nr.8, Band 11, Seite 8; 23. Februar 1906)

I. Wasiyyat Regeln

Regeln des Wasiyyat (Testaments)

[1] Die vorliegenden Regelungen heißen „Regeln des Wasiyyat“ und treten sofort in Kraft.

Begriffsdefinitionen

[2.1] **Wasiyyat** bedeutet hier das Testament, welches im Buch „Al-Wasiyyat – Das Testament“ vom Verheißenen Messias^{AS}, mitsamt System des Wasiyyat und Regeln des Testaments, dargelegt worden ist.

[2.2] **Beantragende(r)** **Musi(a)** wird derjenige/diejenige bezeichnet, der/die beabsichtigt, ein(e) *Musi(a)* zu werden, und nach Anfertigung des Testaments einem Offiziellen der Jamaat übergeben hat.

[2.3] **Musi/Musia** wird derjenige/diejenige beantragende Musi(a) bezeichnet, dessen/deren Wasiyyat (Testament) von der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan angenommen und genehmigt wurde.

[2.4] **Majlis Karpardaz** wird *Majlis Karprdaz Masalih Qabrstan* (Exekutivkomitee für

Friedhofsverwaltung und Beerdigungsangelegenheiten) genannt, welches in der Zentrale der Jamaat etabliert wurde und entsprechend des Anhangs im Buch „Al-Wasiyyat – Das Testament“ arbeitet.

[2.5] Jaidad (Vermögen) bedeutet jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen des *Musi/der Musia*, welches von *Majlis Karpardaz* zum Eigentum des *Musi/der Musia* gezählt wurde und nach den Regeln der *Majlis Karpardaz* davon nicht ausgenommen wurde.

[2.6] Hissa Jaidad bedeutet ein Teil vom Vermögen des *Musi/der Musia*, welcher nach den Vorschriften seines/ihres *Wasiyyat* zu entrichten ist.

[2.7] Amad (Einkommen) ist jedes Einkommen des *Musi/der Musia*, welches von ihm/ihr auf irgendeinem Weg eingenommen wurde und nach den Regeln der *Majlis Karpardaz* davon nicht ausgenommen wurde.

[2.8] Hissa Amad ist das Chanda (Beitrag), welches entsprechend den Vorgaben des *Wasiyyat (Testaments)* auf das *Amad* zu entrichten ist.

[2.9] Tarka bedeutet jedes Vermögen (Eigentum oder liquide Mittel sowie Anlagen etc.), die der Musi/die Musia zum Zeitpunkt des Todes besaß¹ und welches (anerkanntermaßen) als *Tarka* angesehen wird oder bestimmt ist, und nach den Regeln der *Majlis Karpardaz* davon nicht ausgenommen wurde.

[2.10] Erfassung bedeutet die Erfassung und Bemessung der *Jaidad* des *Musi/der Musia* nach vorgegebenen Vorschriften.

[2.11] Vorschriftsgemäß bedeutet, wenn der Kontext es nicht anders verlangt, die Sache nach den herrschenden Vorschriften der Regeln des relevanten Sachverhalts zu vollziehen.

[2.12] Alter der Mündigkeit vermag für den Zweck des Wasiyyat das Alter nach der Shariah sein, welches in der Regel mit 15 Jahren ausgelegt wird.

¹ D.h. das Netto-Vermögen vor Übertragung der Befugnis/Mündigkeit

Majlis Karpardaz Masalih Qabristan
**(Exekutivkomitee für Friedhofsverwaltung und
Beerdigungsangelegenheiten)**

[3] Es soll ein Komitee mit dem Namen *Majlis Karpardaz Masalih Qabristan* geben, das in der Zentrale der Jama'at etabliert ist und alle organisatorischen Angelegenheiten um das Wasiyyat und das *Bahishti Maqbarah* (Himmlischen Friedhof) verwaltet. Dieses Komitee wird als *Nazir* (Leitende Instanz) der Abteilung des *Bahishti Maqbarah*² erachtet.

[4] Die *Majlis Karpardaz* besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, „unter denen stets zwei Mitglieder sein sollen, die gut belesen sind in Heiligen Qur'an und Hadith sowie gutes Arabisch beherrschen und gut mit der Literatur der Jama'at Ahmadiyya vertraut sind“.

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 16)

Ein Vertreter der Tehrik-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya ist auch unter den Mitgliedern.³

² Regel 217; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

³ Regel 218; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

[5] Die Ernennung der Mitglieder der *Majlis Karpardaz* geschieht durch die Genehmigung von Hadhrat Khalifatul Massih. Am Anfang eines jeden Jahres schickt der Vorsitzende der *Majlis Karpardaz* die Nominierungen der Mitglieder an Hadhrat Khalifatul Massih.⁴

[6] Der Vorsitzende der *Majlis Karpardaz* ist das Mitglied der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, das für diesen Zweck von Hadhrat Khalifatul Massih ernannt wurde.⁵

[7] Ein Sekretär der *Majlis Karpardaz* wird von der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ernannt und durch Hadhrat Khalifatul Massih genehmigt. Der Sekretär ist für die administrativen und organisatorischen Angelegenheiten zuständig.⁶

⁴ Regel 219; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

⁵ Regel 220; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

⁶ Regel 221; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

[8] Der Vorsitzende oder der Sekretär müssen bei den Sitzungen der *Majlis Karpardaz* anwesend sein. In der Abwesenheit des Vorsitzenden, aus welchem Grund auch immer, werden die anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden für die Sitzung auswählen.⁷

[9] Das Quorum einer Sitzung der *Majlis Karpardaz* ist mindestens drei, wenn das Komitee aus fünf Mitgliedern besteht. Wenn das Komitee aus mehr als fünf Mitgliedern besteht, liegt das Quorum bei vier.

[10a] Es ist die Pflicht der *Majlis Karpardaz*, die Mitglieder der Jamaat für das Wasiyyat zu motivieren.

[10b] Es ist die Verantwortung der *Majlis Karpardaz* die Regeln des Wasiyyat, wie sie von Hadhrat Khalifatul Massih genehmigt wurden, zu implementieren. Die Majlis trägt auch dafür Sorge, dass diese von allen Beteiligten implementiert werden.⁸

[11] Es ist die Pflicht der *Majlis Karpardaz*, die Mitglieder der Jamaat fortwährend durch Zeitungsartikel

⁷ Regel 222; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

⁸ Regel 225; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

und Publikationen über den wahren Geist des *Wasiyyat* zu unterrichten, welcher von Glaube, Aufrichtigkeit, Rechtschaffenheit und Opferbereitschaft handelt. Genauso darüber zu unterrichten, dass der finanzielle Aspekt des *Wasiyyat* nur dazu dient, den Geist des Opfers und den Dienst am Glauben hervorzuheben, und was wirklich zählt, sind der Glaube und rechtschaffene Taten.

[12] Die *Majlis Karpardaz* ist für die sichere Aufbewahrung der Testamente (*Wasiyyat*) zuständig, die durch die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan angenommen wurden, und diese bewahrt auch Kopien dieser an einem sicheren und separaten Ort auf.

[13] Nach Genehmigung und Annahme des *Wasiyyat*, ist es die Pflicht der *Majlis Karpardaz*, ein Zertifikat für den/die Musi(a) in Einklang mit dem Anhang des Buches „Al-*Wasiyyat* – Das Testament“ auszustellen.
(Anhang zu „Al-*Wasiyyat*“, Absatz 3)

[14] Es ist die Verantwortung der *Majlis Karpardaz*, eine Broschüre zu den wichtigsten Informationen des

Wasiyyat zu publizieren und als Leitung für die Musian bereitzustellen.

[15] Es ist die Verantwortung der *Majlis Karpardaz*, den vollständigen Plan des Grundrisses der Gräber des *Bahishti Maqbarah* zu führen und diesen sicher im Büro aufzubewahren.

[16] Die *Majlis Karpardaz* wird auch solche Aufgaben durchführen, die durch Hadhrat Khalifatul Massih übertragen oder angewiesen werden.

[17] In Anlehnung an die Regeln des Wasiyyat darf die *Majlis Karpardaz* Bestimmungen für *Hissa Amad*, *Hissa Jaidad*, Bezahlung des *Tarka*, Beerdigung, Grabsteine, Anordnung der Gräber und andere administrative Angelegenheiten rund um das *Wasiyyat* und das *Bahishti Maqbarah* festlegen und diese nach Genehmigung der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan vollziehen.

[18] Um die Ziele und Zwecke des Wasiyyat und des Systems des Wasiyyat zu erreichen, sind in jeder lokalen

Jamaat „*Majalis Musian*“ einzurichten, die unter der Leitung des Sekretärs der *Majlis Karpardaz* arbeiten.

Eignung und Qualifikation für das Wasiyyat

[19] Der/die beantragende(r) *Musi(a)* muss ein(e) Gläubige(r) des Verheißenen Messias^{AS} in all seinen Ansprüchen sein und muss ein(e) *Mubai Ahmadi* (Treueschwurleistende/r) sein.

[20] Ein Ahmadi, der das Alter der Mündigkeit erreicht hat (i.d.R. im Alter von 15 Jahren), ist befugt, das Wasiyyat aufzusetzen. Sollte das gesetzliche Mündigkeitsalter von dem durch die Shariah vorgeschriebenen Alter abweichen, so soll das Wasiyyat erneuert werden, sobald man die Mündigkeit nach dem Gesetz des Landes erreicht hat.

[21] Jede/r beantragende *Musi(a)* muss eine gottesfürchtige Person sein, das Verbotene meiden und sich nicht an Shirk (anderes neben Allah stellen) und Schaden bringenden Neuerungen beteiligen, sondern ein wahrer und aufrichtiger Muslim sein. Er/sie muss nach seinem/ihren besten Willen versuchen, sich an die Lehren

des Islam zu halten und nach Rechtschaffenheit und Reinheit zu streben. Er/sie muss bezeugen, dass er/sie ein Muslim ist und an die Einheit Gottes und seinen Propheten^{saw} wahrhaftig glaubt und die Rechte seiner Mitmenschen nicht verletzt.

(„Al-Wasiyyat“ Bedingung 3 & Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 7)

[22] Ein(e) beantragende(r) Musi(a) widmet 1/10 (ein Zehntel) all seines/ihres *Jaidad* durch das *Wasiyyat* für die Belange der Jamaat.

(„Al-Wasiyyat“ Bedingung 2 & Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 2)

[23] Wenn ein(e) beantragende(r) Musi(a) kein eigenes Eigentum hat, aber über ein festes Einkommen verfügt, so verpflichtet er/sie sich, mindestens ein Zehntel (1/10) seines/ihres Einkommens monatlich an die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan zu entrichten. Gleiches gilt auch bei Einkommen, welches viertel-, halbjährlich oder jährlich eingenommen wird.

(Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, Absatz 6)

[24] Das Wasiyyat wird auf ein Minimum von 1/10 (ein Zehntel) und ein Maximum von 1/3 (ein Drittel) festgesetzt.

[25] Wenn ein(e) beantragende(r) Musi(a) eigenes Eigentum und auch festes Einkommen hat, wird das Wasiyyat auf beides fällig.

[26] Beim Zeitpunkt der Beantragung des Wasiyyat, darf ein(e) beantragende(r) Musi(a) weder im Rückstand seines *Chanda Aam* sein noch dürfen dem/der beantragenden Musi(a) Rückstände für einen verstorbenen Musi anhängig sein.

[27] Ein(e) beantragende(r) Musi(a) muss zum Zeitpunkt der Beantragung gesund, zurechnungsfähig und im Vollbesitz seiner geistigen Fähigkeit sein. Das Wasiyyat am Sterbebett ist nicht zulässig.

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 2)

Bemerkung: Mit Sterbebett ist jene ernste Erkrankung gemeint, bei der von einer Todesfolge auszugehen ist und in deren Folge der Tod auch eintritt.

(Extraordinäre Resolution Nr. 5, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, vom 7. Oktober 1984, Absatz 2)

[28] Es ist verpflichtend für eine(n) beantragende(n) Musi(a), einen Beitrag, je nach seiner/ihrer finanziellen Situation zusätzlich zum *Wasiyyat-Beitrag*, für die Instandhaltung des *Bahishti Maqbarah*, dessen Garten, die Pflege der Wege und andere anfallende Ausgaben zu entrichten. Dieser Beitrag ist auch als *Chanda Shart Awwal* bekannt (Beitrag anlehnend an die Erste Bedingung).

(„Al-Wasiyyat“, Bedingung 1)

[29] Zum Zeitpunkt der Aufsetzung des Wasiyyat, trägt der/die beantragende(r) Musi(a) zusätzlich zur Entrichtung des *Chanda Shart Awwal* (Regel 28), auch die Kosten für die Verkündigung seines/ihrer Wasiyyat.

(„Al Wasiyyat“, Anweisung Nr.1; Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 2)

Aufsetzen und Vollstreckung des Wasiyyat

[30] Der/die beantragende Musi(a) füllt für das Wasiyyat das vorgeschriebene Formular aus, auch bekannt als Formular A. Nach Fertigstellung leitet er/sie das Wasiyyat durch die lokale Jamaat zur Genehmigung weiter an die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan.

[31] Jedes Wasiyyat-Formular muss von wenigstens zwei Zeugen beglaubigt werden.

[32] Zur Genehmigung des Wasiyyat ist es notwendig, den moralischen und religiösen Zustand des/der beantragenden Musi(a) durch den lokalen Amir/Präsidenten zu bescheinigen. Bei Frauen ist auch eine Bestätigung der lokalen Lajna Ima'illah benötigt.

[33a] Jedes Wasiyyat ist laut Shariah von zwei mündigen Zeugen zu beglaubigen, die vorzugsweise aus den Erben des/der beantragenden Musi(a) sein sollten. (Anhang zu *Al-Wasiyyat* Absatz 2; Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, Absatz 3b)

[33b] „Der/die beantragende Musi(a), wie auch die Zeugen, leisten neben ihren Unterschriften oder Stempeln, gleich ob schreibkundig oder Analphabet, auch den Daumenabdruck. Die Schreibkundigen signieren es zudem. Männer leisten den linken und Frauen den rechten Daumenabdruck.“

(Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, Absatz 3c)

[33c] Ist der/die beantragende(r) Musi(a) des Schreibens mächtig, möge er/sie sein/ihr *Wasiyyat* eigenhändig aufsetzen.

(Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, Absatz 3d)

[34] Ein(e) beantragende(r) Musi(a) erklärt auch Folgendes im *Wasiyyat*-Formular:

„Ich erkläre in Einklang mit dem Gesetz und der *Shariah*, dass ich jedes *Chanda*, welches ich für dieses *Wasiyyat* (Testament) entrichte, allein für den Willen Allahs tue und zu keinem

Zeitpunkt werden weder ich noch meine Verwandten oder Erben Anspruch auf das bezahlte *Chanda* erheben.“

(Extraordinäre Resolution Nr. 6, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, vom 14. Februar 1996)

[35] Zum Zeitpunkt der Genehmigung des *Wasiyyat* eines/einer beantragenden Musi(a), wird, zusätzlich zum moralischen und religiösen Zustand, auch der finanzielle Zustand vor Antragstellung berücksichtigt, damit gewährleistet werden kann, dass das herausragende finanzielle Opfer und der Geist und Sinn des *Wasiyyat* in keiner Weise untergraben werden.

[36] Nach Eingang des *Wasiyyat* im Büro des Sekretärs der *Majlis Karpardaz*, holt dieser eine ausführliche Meinung zur Gültigkeit des *Wasiyyat* durch den Rechtsberater der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ein, so dass Fehler, Mängel oder Schwächen im *Wasiyyat* beseitigt werden können, die zu rechtlichen Komplikationen oder Schwierigkeiten in der Herausgabe

des Eigentums oder Einkommens unter dem Wasiyyat führen könnten.

[37] Der Rechtsberater begutachtet jedes Wasiyyat im Detail nach seiner Richtigkeit im Lichte der Regel 36 und schlägt Maßnahmen vor, um etwaige Mängel zu beseitigen.

[38] Bevor ein Wasiyyat zur Genehmigung eingereicht wird, ist es obligatorisch, dies in nicht weniger als zwei Zeitungen verkünden zu lassen.

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 2)

[39] Der Sekretär *Majlis Karpardaz* ist dafür verantwortlich, dass jedes Wasiyyat innerhalb von sechs Monaten nach seiner Aufsetzung abschließend bearbeitet wird. Bei Nichteinhalten berichtet er dies begründet an die *Majlis Karpardaz*.

[40] Nach Abschluss aller Formalitäten bezüglich der Beglaubigung und Erfüllung der rechtlichen Bedenken, schickt die *Majlis Karpardaz* das Wasiyyat weiter zur Genehmigung an die *Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*.

[41] Die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ist befugt, die Genehmigung eines Wasiyyat zu verweigern, ohne dies begründen zu müssen. Die Entscheidung der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ist in jeder Hinsicht endgültig.

[42] Die Majlis Karpardaz stellt nach Genehmigung des Wasiyyat ein Zertifikat an den/die Musi(a) mit Siegel und Unterschrift aus.

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 3)

[43] Wenn eine Person, die beabsichtigt, das Wasiyyat aufzusetzen, und den Vorgang bereits eingeleitet hat, aber noch vor dessen Vervollständigung unerwartet verstirbt, kann deren Wasiyyat unter folgenden Bedingungen dennoch berücksichtigt werden:

1. Der/die Verstorbene hätte alle Anforderungen des Wasiyyat erfüllt und es wäre zu erwarten gewesen, wenn ein plötzlicher Tod nicht eingetreten wäre, dass es keine Hindernisse in der Genehmigung des Wasiyyat geben würde.

2. Die Erben sind gewillt und bereit, das Hissa Wasiyyat ohne Verzögerung auf deren/dessen *Tarka* zu bezahlen.

3. Seine/ihre Umstände deuten keine negativen Möglichkeiten an, wie:
 - a. Trotz Befähigung, für eine lange Zeit dem Wasiyyat keine Aufmerksamkeit gegeben.
 - b. Bloßes Lippenbekenntnis, ohne positive Schritte für eine relativ lange Zeit eingeleitet zu haben.
 - c. Schritte für das Wasiyyat zu einem Zeitpunkt einzuleiten, wenn nur noch wenig finanzielles Opfer erbracht werden muss.
 - d. Offenkundige Makel aus religiöser Sichtweise zu haben:
 1. Nachlässigkeit in obligatorischen Gebeten
 2. Nicht Erreichen des hohen Standards beim Entrichten der gewöhnlichen Spenden

3. Schwäche im Kontakt und Kooperation mit der Organisation der Jamaat etc.

(siehe Extraordinäre Resolution Nr.1, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, vom 9. Juli 1988)

Zahlungen

[44] In der Regel tritt das *Wasiyyat* auf das Eigentum nach dem Tode des/der Musi(a) ein und das *Hissa Jaidad* ist auf das *Tarka* zu entrichten.

(„Al-Wasiyyat“, Anweisung Nr. 1)

[45] Jene Grundbesitzer, die rechtliche Schwierigkeiten beim Hinterlassen des *Wasiyyat* haben, mögen ein Teil des Eigentums, welchen sie vermachen wollen, noch zu Lebzeiten als Schenkung überschreiben, wie sie es nach ihrem Ableben durch das *Wasiyyat* vermacht hätten. Der Schenkungsvertrag muss auch die Unterschriften ihrer Erben (falls vorhanden) tragen, so dass das Einverständnis dieser Erben deutlich hervorgeht. Es ist essentiell, den Schenkungsvertrag registrieren zu lassen.

(Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, Absatz 4)

[46] Bestehen auch bei der unter Regel 45 angeführten Schenkung rechtliche Schwierigkeiten, soll der/die Betroffene den Marktpreis des Eigentums, den er/sie zu vermachen bzw. zu überschreiben gedenkt, feststellen lassen oder ihn verkaufen. Den festgestellten bzw. gleichwertigen Preis soll er/sie an das *Majlis Karpardaz Masalih Qabristan* auszahlen. Bei einer Akquise von weiterem Eigentum, soll, wenn derselbe Fall vorliegt, nach der beschriebenen Vorgehensweise gehandelt werden.

(Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, Absatz 5)

[47] Die *Majlis Karpardaz* kann nach ihrem Ermessen einem/einer Musi(a) erlauben, den Wert des ganzen oder eines Teils des Eigentums *vorschriftsgemäß* feststellen zu lassen und das *Hissa Jaidad* zu Lebzeiten zu entrichten.

[48] In der Regel wird das Chanda Wasiyyat auf das liquide *Tarka* eines/einer Musi(a) gezahlt. Wenn aber eine Erklärung des/der Musi(a) vorliegt, das Chanda Wasiyyat auf das liquide *Tarka* oder einem Teil davon bereits bezahlt zu haben, dann ist diese Erklärung endgültig und kein Chanda Wasiyyat wird das liquide *Tarka* erhoben. Wenn keine solche Erklärung des/der Musi(a) vorliegt, dann wird auf Grundlage des Berichts der lokalen Jamaat entschieden.

[49a] Wenn ein(e) Musi(a) eine Schenkung des unbeweglichen Vermögens an den/die Erben in Umständen vollzieht, die einer erbrechtlichen Veräußerung an die Erben ähnelt, die auch den Geist des Wasiyyat zunichtemachen würde, so ist dennoch das *Hissa Jaidad* darauf fällig und im Falle des Todes wird dieses Vermögen als *Tarka* des/der Musi(a) behandelt.

[49b] Wenn ein(e) Musi(a) eine Schenkung des beweglichen Vermögens, auf dem das Entrichten des Wasiyyat obligatorisch ist, an den/die Erben in Umständen vollzieht, die einer erbrechtlichen Veräußerung an die Erben ähnelt, die auch den Geist des

Wasiyyat zunichtemachen würde, so ist dennoch das *Hissa Wasiyyat* auf dieses bewegliche Eigentum fällig.

[50a] Die gesamte Prozedur der vorschriftsgemäßen Feststellung und Bewertung des *Hissa Jaidad* obliegt dem *Nazim Tashkhis Jaidad* als Vertreter der *Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*.

[50b] Die Abteilung *Tashkhis Jaidad* unterliegt der *Majlis Karpardaz Masalih Qabristan* und wird im Einklang mit den Regeln des *Wasiyyat*, wie sie von *Hadhrat Khalifatul Massih* genehmigt sind, arbeiten.⁹

[51] Wenn sich aus dem Vermögen des/der *Musi(a)* Einkommen ergibt, so ist darauf das *Hissa Amad* nach dem Satz des *Chanda Aam* zu entrichten, als 1/16 (ein Sechszehntel).

[52] Auch wenn das *Hissa Jaidad* auf das Eigentum komplett entrichtet wurde, ist es erforderlich, das *Hissa Amad* auf das Einkommen nach dem Satz des *Chanda*

⁹ Regel 224; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

Aam zu entrichten, welches aus dem Eigentum weiterhin resultiert.

(Extraordinäre Resolution Nr.4, Sadr Anjuman
Ahmadiyya Pakistan, vom 21. November 1993)

[53] Alle fünf Jahre informiert der/die Musi(a) die Verwaltung über die Einzelheiten des Eigentums anhand des vorgeschriebenen Formulars.

[54] Wenn ein Vermögenszuwachs im Eigentum des/der Musi(a) durch die Erben geschieht, welcher faktisch ihm/ihr nicht übertragen wurde, soll der/die Musi(a)

- I. das Büro informieren und vorherige Genehmigung einholen.
- II. eine Erklärung über den betreffenden Vermögenszuwachs erstellen, dass dieser zum Zeitpunkt des Todes nicht unter den Erben verteilt werden möge.
- III. auch die Unterschrift(en) des/der Erben einholen, wenn möglich.

[55] Das *Hissa Amad* ist auf die herabgesetzte Rente zu entrichten und es ist obligatorisch für den/die Musi(a), die Zahlung des *Hissa Amad* pauschal zu entrichten. Wenn er/sie dazu aufgrund eines wichtigen Umstandes nicht in der Lage ist, sind eine Genehmigung und eine zeitliche Aussetzung vorschriftsgemäß bei der Majlis Karpardaz einzuholen.

[56] Im Sterbefall des/der Musi(a) während der Berufstätigkeit, wird die Zuwendung für die Hinterbliebenen, wie Rente wegen Todes (Witwen- und (Halb-/)Vollwaisenrente), nicht als *Tarka* angesehen und auch entfällt die Entrichtung des *Hissa Wasiyyat* darauf.

[57] Die Summe einer Kollektivversicherung, die nach dem Tod des/der Musi(a) ausgezahlt wird, deren Prämien durch eine staatliche Behörden oder eine sonstige Organisation eingezahlt wurden, wird nicht als *Tarka* angesehen.

[58] Im Falle einer Kollektivversicherung, wo die Prämie durch Abgaben aus dem Einkommen des/der Musi(a) gezahlt wurde, ist das *Hissa Wasiyyat* auf die

entrichteten Prämien fällig. Sollte aber der/die Musi(a) zu Lebzeiten das *Hissa Wasiyyat* auf das Bruttoeinkommen einschließlich der Prämienabgaben gezahlt haben, ist dies nicht mehr fällig.

[59] Der Teil der Altersvorsorge, auf dem das *Hissa Wasiyyat* noch nicht entrichtet wurde und dies nach dem Tod des/der Musia an die Hinterbliebenen gezahlt wird, wird als sein/ihr *Tarka* angesehen und das *Hissa Wasiyyat* ist darauf fällig.

[60] Erlass eines Rückstandes der Wasiyyat Beiträge kann in keinem Fall gestattet werden.

[61] Wenn das Eigentum des/der Musi(a), Gott bewahre, auf Grund von natürlichen Umständen (höhere Gewalt) zerstört oder erheblich beschädigt wird, wird die *Majlis Karpardaz* diese Faktoren in deren Entscheidung über das *Hissa Jaidad* einbeziehen.

Aufhebung und Wiederaufsetzung des Wasiyyat

[62] Die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ist befugt, das Wasiyyat eines/einer Musi(a) zu streichen, ohne dies begründen zu müssen. Die Entscheidung der

Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ist in jeder Hinsicht endgültig.

[63] Das Wasiyyat eines Mitglieds, das aus der Organisation der Jamaat exkommuniziert wurde, ist als gestrichen zu betrachten.

[64] Das Wasiyyat eines Mitglieds, das aus der Jamaat ausgetreten ist, ist als gestrichen zu betrachten.

[65] „Sollte eine Person das Wasiyyat aufsetzen, jedoch später wegen Glaubensschwäche ihr Wasiyyat widerrufen oder gar aus der Ahmadiyya Gemeinde austreten, ist es nicht gestattet, ihr Vermögen zu beanspruchen, selbst wenn die Anjuman bereits über das Vermögen verfügt. Im Gegenteil, das ganze Vermögen ist unverzüglich zurückzugeben, denn Allah ist des Vermögens solch eines Menschen nicht bedürftig und in Seinen Augen ist solches Vermögen verabscheuenswert und gehört zurückgewiesen zu werden.“

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 12)

Erklärung: Unter dieser Regel ist zu verstehen, dass mit „Vermögen“ jedes unbewegliche Vermögen gemeint ist, das in seinem Originalzustand im Besitz der Sadr Anjuman Pakistan ist. Damit ist nicht das in liquiden Mitteln bezahlte *Hissa Amad* oder *Hissa Jaidad* gemeint, da diese Beträge gleichzeitig für Zwecke des *Wasiyyat* verwendet werden und unter keinen Umständen retourniert werden können.

[66] Das *Wasiyyat* eines/einer Musi(a), der/die finanziell nicht mehr in Lage ist, das *Wasiyyat* fortzuführen, kann, auf sein/ihr Ersuchen, gestrichen werden.

[67] Nach Eingang von Information, dass ein/e Musi(a) das geistige Bewusstsein verloren hat und nicht mehr Herr seiner/ihrer Sinne ist und Handlungen entgegen der *Shariah* begeht, kann die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, nach Prüfung der Berichte, das *Wasiyyat* eines/einer solchen Musi(a) aufheben.

(Extraordinäre Resolution Nr.6, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, vom 24. Januar 1993)

[68] Die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan ist befugt, das Wasiyyat eines/einer Musi(a) auf Empfehlung der *Majlis Karpardaz* aufzuheben, dessen/deren *Chanda Hissa Amad* seit sechs Monaten fällig ist und keine Aufschiebung aufgrund von Zahlungsunfähigkeit durch die Verwaltung bekommen hat.

[69] Es ist verpflichtend für jede(n) Musi(a), am Ende des Jahres eine Erklärung der getätigten Zahlungen im *Hissa Amad* an das Wasiyyat Büro, wie in Formular C beschrieben, abzugeben. Wenn eine solche Erklärung nicht eingeht, ist die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan befugt, nach wiederholter Ermahnung, den/die Musi(a) einen Schuldner zu bezeichnen und notwendige disziplinarische Schritte einzuleiten, die auch zur Aufhebung des Wasiyyat führen können.

[70] Eine Warnung vor Aufhebung des Wasiyyat auszusprechen, ist nicht in jedem Fall notwendig. Wenn jedoch eine Aufhebung des Wasiyyat nach Regel 68 anfällt, sollte wenigstens eine Warnung erfolgen.

[71] Das Wasiyyat solcher Musi-Erben ist aufzuheben, die den versprochenen Rückstand eines/einer verstorbenen Musi(a) nicht abbezahlen und auch keine Begründung einreichen, um Aufschiebung bekommen.

[72] Ein(e) Musi(a), dessen/deren Wasiyyat durch die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan gestrichen wurde, kann kein Amtsinhaber der Jamaat sein.

[73] Die Wiederaufsetzung des Wasiyyat nach Aufhebung unter Regel 63, kann erst nach Erlass der Strafe und nach Antrag der betroffenen Person geschehen. In einem solchen Fall ist es unerlässlich, das *Chanda Hissa Amad* für die ausgesetzte Zeit nachzuholen.

[74] Wenn das Wasiyyat einer Person nach Regel 64 aufgehoben wurde, und diese(r) nach erneutem Treugelübde (Bai'at) wieder in die Gemeinde eintritt und ein neues Wasiyyat aufsetzt, so kann dieses in Anbetracht der Regeln berücksichtigt werden.

[75] Die Wiederaufsetzung des Wasiyyat nach Aufhebung unter Regel 66, kann nur nach Antrag des/der

Musi(a) auf der Weise berücksichtigt werden, die auch für ein neues Wasiyyat angewandt wird. Folgendes ist dabei zu beachten:

I. Er/Sie entrichtet den Rückstand des *Chanda Wasiyyat*, wie fällig zum Zeitpunkt der Aufhebung des Wasiyyat.

II. Er/Sie hat das *Chanda Aam* regelmäßig nach dem vorgegebenen Satz seit Aufhebung des Wasiyyat entrichtet.

III. Er/Sie zahlt die Differenz zwischen dem entrichteten *Chanda Aam* und dem seit Aufhebung fälligen Betrag des *Hissa Amad*.

Bemerkung: Sollte das Wasiyyat der betroffenen Person aufgrund gewisser Umstände nicht wiederaufsetzbar sein, wird die Majlis Karpardaz einen neuen Antrag für das Wasiyyat in Betracht ziehen. In einem solchen Fall ist Regel 75, Absatz 3 der oben aufgeführten Bedingungen nicht anzuwenden.

(Extraordinäre Resolution Nr.11, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, vom 13. April 1989)

[76] Die Wiederaufsetzung des Wasiyyat nach Aufhebung unter Regel 67, kann nur nach (vollkommener) Genesung des/der betroffenen Musi(a) und auf Antrag in Betracht gezogen werden.

[77] Die Wiederaufsetzung des Wasiyyat nach Aufhebung unter Regel 68, ist nur nach vollkommener Entrichtung des offenen Betrages des *Hissa Amad* zu berücksichtigen. Die Entrichtung des *Chanda Aam* seit Aufhebung ist nicht ausreichend. Die Differenz zwischen dem entrichteten *Chanda Aam* und dem seit Aufhebung fälligen Betrag des *Hissa Amad* ist auch zu entrichten. Für die Wiederaufsetzung des Wasiyyat sind die Bedingungen eines neuen Wasiyyat-Antrages zu Grunde zu legen.

Beerdigung und Grabsteine

[78a] *Musian* sind mit der Genehmigung von Hadhrat Khalifatul Massih im *Bahishti Maqbarah* zu beerdigen. Im Falle der Abwesenheit von Hadhrat Khalifatul

Massih in der Zentrale, kann diese Genehmigung durch den *Nazir-e-Ala* erfolgen.¹⁰

[78b] Zum Zeitpunkt des Todes eines/einer Musi(a), wenn der Leichnam zum *Bahishti Maqbarah* überbracht wird, ist die folgende Vorgehensweise zu beachten:

I. Der Zeitpunkt des Todes ist von den Hinterbliebenen zu erfragen und in der Akte zu vermerken.

II. Wenn es Hindernisse in der Beerdigung des Leichnams im *Bahishti Maqbarah* gibt, und der Leichnam vor Ergehen einer Entscheidung verwesen würde, ist dieser einer sofortigen medizinischen Untersuchung zu unterziehen. Wenn laut dieser Untersuchung eine umgehende Beerdigung notwendig ist, dann soll der Leichnam als *Amanat* (provisorisch) in einem gewöhnlichen Friedhof beerdigt werden.

¹⁰ Regel 223; *Rules and Regulations of Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan*; Hrsg. November 2001

III. Für die oben genannte medizinische Untersuchung des Leichnams (78b II), ist der Leitende Amtsarzt des Fazl-e-Umar Krankenhaus, auf Ersuchen des Sekretärs Majlis Karpardaz, dazu angehalten, den Leichnam untersuchen zu lassen und einen schriftlichen Bericht über den Zustand des Leichnams und über die maximale Aufschiebung einer Beerdigung abzugeben.

[79] „Es ist nicht gestattet, den Leichnam eines/einer außerhalb von Qadian/Rabwah Verstorbenen, ohne einen Sarg nach Qadian/Rabwah zu überführen.“

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 5)

[80] Ausgenommen der unten stehenden Ausnahme, ist die Beerdigung eines/einer Musi(a) im *Bahishti Maqbarah* nur nach der vollen Entrichtung des *Hissa Wasiyyat* zu vollziehen, widrigenfalls wird der Leichnam in einem anderen Friedhof als *Amanat* (provisorisch) begraben und kann erst nach vollständiger und regelgerechter Entrichtung des *Hissa Wasiyyat*, in das *Bahishti Maqbarah* verlegt werden.

Ausnahme: Wenn das Hissa Jaidad eines/einer Musi(a) nicht ganz entrichtet ist, kann er/sie dennoch im Bahishti Maqbarah beerdigt werden, vorausgesetzt, die Majlis Karpardaz erachtet es in ihrem Ermessen, als ausreichende Sicherheit, die diese als Ersatz für die Barzahlung anerkennt.

Erklärung:

(a) Diese Lockerung gilt nur für das *Hissa Jaidad*. Die Rückstände des *Hissa Amad* sind sofort zu entrichten.

(b) Ausreichende Sicherheit beinhaltet eine persönliche Garantie von mindestens zwei *Musian*, die von der *Majlis Karpardaz* als zuverlässig angesehen werden und die auch in der Lage sind, die Sicherheitsleistung zu entrichten. Und beide Garanten verpflichten sich jeweils, die Gesamtsumme innerhalb eines bereits bestimmten Zeitraums, der nicht länger als ein Jahr ist, zu bezahlen.

[81] Wenn ein(e) Musi(a) nach dem Tod aufgrund von Rückständen des *Hissa Wasiyyat* als *Amanat* (provisorisch) beerdigt wurde, ist es für die Erben obligatorisch, das *Hissa Jaidad* und andere Wasiyyat-Beiträge von seinem *Tarka* abzubezahlen, was innerhalb eines Jahres geschehen muss. Widrigenfalls wird das Wasiyyat des/der Musi(a) als aufgehoben betrachtet. In besonderen Umständen jedoch, kann die Majlis

Karpardaz, nach Einschätzung dieser Umstände, eine angemessene Aufschiebung gewähren.

[82] Die Inschrift des auf das Grab des/der Musi(a) zu errichtenden Grabsteins, enthält folgende Details in angemessener Schreibweise:

1. Name des/der Musi(a)
2. Datum des Todes
3. Datum des Beitritts (Bai'at)
4. Alter (zum Zeitpunkt des Todes)
5. Datum des Wasiyyat
6. Falls das Wasiyyat einen höheren Satz als 1/10 hat, dann Erwähnung davon.
7. Falls nennenswerte Auszeichnungen erreicht wurden, können diese mit Fakten kurz genannt werden.
8. Zitate der Anerkennung/des Lobes durch den Verheißenen Messias^{AS} oder seiner geehrten Kalifen.

[83] Ein(e) Musi(a) wird an der von der Verwaltung zuerkannten Stelle im Bahishti Maqbarah beerdigt.

[84] Niemand ist dazu befugt, eine bestimmte Grabstelle im Bahishti Maqbarah für sich oder andere zu reservieren.

[85] Zum Zwecke der Beerdigung eines/einer Musi(a) im Block der „Gefährten“ des Verheißenen Messias^{AS}, bedeutet der Begriff „Gefährten“, dass man den Verheißenen Messias^{AS} zu Lebzeiten selbst gesehen hat und der Vater, die Mutter oder ein Erziehungsberechtigter ein Anhänger des Verheißenen Messias^{AS} gewesen ist, und das Alter muss im Jahre 1908, zum Zeitpunkt des Todes des Verheißenen Messias^{AS}, nicht weniger als zwölf Jahre betragen haben. (Informelle Resolution-Nr.371, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, vom 26. Juni 1989)

[86] Wenn ein(e) Musi(a) an einem anderen Ort als *Amanat* (provisorisch) begraben wurde, kann der Leichnam nach mindestens sechs vergangenen Monaten exhumiert und ins Bahishti Maqbarah verlegt werden. Dafür ist die vorherige Genehmigung der Nazarat Bahishti Maqbarah einzuholen, die mindestens einen

Monat vor der Verlegung zu beantragen ist. Kein Leichnam darf ohne diese Genehmigung verlegt werden. (Anhang zu Al-Wasiyyat, Absatz 5)

[87] „Sollte eine Person, die das *Wasiyyat* aufgesetzt und die Bedingungen des Buchs *Al-Wasiyyat* erfüllt hat, Gott behüte, der Pest erlegen sein, muss der Leichnam für zwei Jahre als *Amanat* anderenorts in einem Sarg begraben werden, und sollte erst nach frühestens zwei Jahren, zu einer Zeit überstellt werden, wenn keine Seuchengefahr am Ort des Todes und in Qadian/Rabwah besteht.“

(Anhang zu Al-Wasiyyat, Absatz 6)

[88] Sollte eine Person, die das *Wasiyyat* aufgesetzt hat und die Bedingungen des Buchs *Al-Wasiyyat* erfüllt hat, Gott bewahre, ein(e) Leprakranke(r) sein, dessen/deren physischer Zustand es nicht erlaubt, sein/ihr Leichnam zum Bahishti Maqbarah zu bringen, ist dieser auch nicht zum Bahishti Maqbarah zu bringen. Aber wenn er/sie standhaft im *Wasiyyat* war, wird sein/ihr Lohn gleichgroß sein, wie eines im Bahishti Maqbarah Begrabenen. (Anhang zu Al-Wasiyyat, Absatz 17)

[89] Sollte ein(e) Musi(a) unter gewissen Umständen sterben, wie Ertrinken, oder aus anderen Gründen es nicht möglich ist, den Leichnam zu transportieren, bleibt sein/ihr Wasiyyat nichtsdestotrotz gültig, vorausgesetzt, dass alle Bedingungen des Wasiyyat auch erfüllt werden. Und in den Augen Allahs ist es so, als wäre er/sie im Bahishti Maqbarah beerdigt worden. Genauso ist es gestattet, einen Gedenkstein in dessen/deren Erinnerung im Bahishti Maqbarah zu errichten.
(Anhang zu Al-Wasiyyat, Absatz 8)

[90] Eine vorausgehende Genehmigung der Majlis Karpardaz ist vor jeder Inschrift auf einem Grabstein notwendig, wenn diese von den Üblichen abweicht.

[91] Der Fall eines/einer Nicht-Musi(a), der/die in Einklang mit Al-Wasiyyat und dem Anhang zu Al-Wasiyyat Absatz 18, im Bahishti Maqbarah begraben werden soll, ist mit der einstimmigen Empfehlung der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan Hadhrat Khalifat-ul-Masih zur Genehmigung vorzulegen.

Diese genannte Bedingung ist laut „Al-Wasiyyat“ wie folgt:

„Jede rechtschaffene Person, die zwar kein Eigentum besitzt und auch keine materielle Hilfe leisten kann, jedoch erwiesenermaßen ihr Leben dem Glauben widmete und aufrichtig war, darf auf diesem Friedhof begraben werden.“

Absatz 18 des Anhangs in „Al-Wasiyyat“ lautet:

„Sollte jemand kein bewegliches oder unbewegliches Eigentum besitzen, aber erwiesenermaßen eine rechtschaffene Derwisch-Natur und ein gottesfürchtiger und reiner Gläubiger sein, dessen/deren Inneres nicht durch Heuchelei oder Liebe zur materiellen Welt oder Ungehorsam befleckt ist, so darf er/sie durch mein Einverständnis oder nach mir, mit dem einstimmigen Einverständnis der Anjuman auf diesem Friedhof begraben werden.“

Verschiedenes

[92] Sollte ein Rechtsstreit für die Vollstreckung des Wasiyyat anfallen, so sind alle Kosten dafür aus dem Wasiyyat-Fond zu decken.

(Anhang zu „Al-Wasiyyat“, Absatz 11)

Interpretation, Erklärung, Änderung und Widerruf

[93] Das Buch „Al-Wasiyyat“ vom Verheißenen Messias^{AS}, datiert 20. Dezember 1905, der Anhang zu dem Buch „Al-Wasiyyat“ und das Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906, gelten als die grundlegenden Werke für die Interpretation und Erklärung dieser Wasiyyat Regeln. Es ist in keiner Weise gestattet, ein anderes Konstrukt anzuwenden, das diesen fundamentalen Werken entgegensteht.

[94] Die Regeln des Wasiyyat können durch Anordnung oder mit Genehmigung von Hadhrat Khalifat-ul-Massih geändert, widerrufen oder erweitert werden.

II. Regeln der Majlis Karpardaz

Einkommen

a. Einkommen bedeutet jedes aus diversen Quellen erzieltes Einkommen. Jedes chanda-zahlende Mitglied entrichtet sein Chanda nach dem vorgeschriebenen Satz, im Einklang mit *Taqwa*, seinem Glauben und seinem Verstand.

Mieten und sonstige dergleiche Ausgaben sind nicht vom Einkommen für das Chanda ausgenommen. Jedoch können erstattete Spesen und Fahrtkosten etc. für berufliche und offizielle Pflichten vom Einkommen abgezogen werden. Es ist aber lobenswert, wenn man das Chanda auf Ersparnisse dieser Zuwendungen entrichtet.

b. Wenn ein chanda-zahlendes Mitglied das Chanda nicht nach dem angemessenen Satz entrichten kann, so kann er dies begründet auf Antrag, gänzlich oder teilweise, bei Hadhrat Khalifatul Massih via Amir Jamaat erlassen lassen. Jene, die den verringerten Satz des Chanda genehmigt bekommen haben, sind berechtigt an den Wahlen teilzunehmen. Es ist jedoch notwendig, die Genehmigung der Zentrale vor Ernennung oder Erwählen

für wichtige Ämter einzuholen. Da ein solcher Amtsinhaber, der in finanzieller Opferbereitschaft nachlässig ist, kein Vorbild für andere werden kann.

Wichtig: Diese Erleichterung trifft nicht auf das *Chanda Wasiyyat* zu. Wenn ein(e) *Musi(a)* nicht fähig ist, das Chanda nach dem vorgeschriebenen Satz zu entrichten, sollte er/sie das *Wasiyyat* aufgrund extremer Umstände besser aufheben lassen.

c. Wenn der Jamaat ein stichhaltiger Beweis bekannt wird, der eine(n) *Musi(a)* der falschen Einkommensangabe bezichtigt, so sind disziplinarische Schritte angemahnt und der Fall muss der Majlis Karpardaz mitsamt Beweisen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Anmerkung:

i. Eine Person, der die Genehmigung zur Entrichtung des Chanda Aam zu einem verringerten Satz erteilt wurde, muss mindestens ein Jahr lang den vollen Satz

entrichten, bevor sie das *Wasiyyat* aufsetzen kann.

ii. Eine Person, der in ihren vergangenen Jahren das *Chanda Aam* gänzlich erlassen erlassen wurde, muss mindestens zwei Jahre das *Chanda* korrekt entrichten, bevor sie das *Wasiyyat* aufsetzen kann.

iii. Mindesteinkommen:

Da ein außerordentliches Opfer von den Musian verlangt wird, ist ein Wert des Einkommensmindestsatzes für jedes Land zu ermesen. Dieser Einkommensmindestsatz muss bei der Genehmigung des *Wasiyyat* Berücksichtigung finden.

d. Wenn das Einkommen einer Familie (entweder in Form von Gehalt oder Zuwendung) von der Anzahl der Familienmitglieder abhängt oder anhand eines Prozentsatzes o.ä. des Familienoberhauptes errechnet wird, z.B. Sozialhilfe oder die finanzielle Zuwendung für einen *Muballigh* der *Jamaat*, so wird die Gesamtsumme dieses Einkommens oder der Gesamtzuwendung als

Einkommen des Familienoberhauptes gesehen, auf welches er das Chanda unter dem vorgeschriebenen Satz zu entrichten hat. Jegliche Zuwendungen vom Staat, die ausschließlich für ein Kind und dessen Zwecke gezahlt werden, worüber die Erziehungsberechtigten nur als Treuhänder walten und nur für die Zwecke des Kindes verwenden, sind nicht im Chanda der Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

e. Berufstätige und gewerbetreibende Personen zahlen das Chanda auf deren Netto-Gesamteinkommen, welches sich nach Abzug der Ausgaben ergibt, die für die Produktion und den Erwerb notwendig sind. Es ist nicht zulässig, das Chanda nur nach den Abzügen des Geschäfts zu entrichten, die man abzieht, um die persönlichen monatlichen Ausgaben zu bewältigen.

f. Das Chanda auf studentische Stipendien und Zuwendungen ist nach anderen Vorgaben zu entrichten. Dennoch sind Studenten dazu angehalten, das Chanda nach Absprache mit der Jamaat auf einem bestimmten Betrag zu entrichten.

g. Chanda auf Darlehen/Kredite:

1. Wenn ein Mitglied kein eigenes Einkommen hat und sein Einkommen lediglich durch Darlehen/Kredit besteht, dann zahlt er/sie das Chanda auf dieses Darlehen/Kredit. Wenn er jedoch das Darlehen/den Kredit zurückzahlt, dann zahlt er das Chanda auf das Einkommen nach Abzug des Betrags für die Rückzahlung des Darlehens/Kredits.

g. Rückzahlung auf Hypothek/Pacht:

2. Wenn ein chanda-zahlendes Mitglied ein Grundstück auf Hypothek/Pacht erwirbt, dann wird dieser Betrag der Rückzahlung **nicht** vom Einkommen für die Berechnung des Chanda ausgenommen. Chanda ist auf das Gesamteinkommen fällig.

h. *Musian*, die keine eigene Einkommensquelle haben:

1. Die Vorgehensweise beim *Chanda Wasiyyat* für Hausfrauen, die kein eigenes Einkommen haben, sieht vor, dass diese i.d.R. einen angemessenen Betrag als Taschengeld vom Ehemann bekommen, welcher als Einkommen angesehen wird und, um finanzielles Opfer erbringen zu können, entrichten diese das *Chanda Wasiyyat* auf dieses Taschengeld.
2. Von diesen Frauen wird auch erwartet, das *Chanda* nach ihrem Lebensstandard zu entrichten. Das Opfer eines/einer *Musi(a)* muss in jedem Fall hervorstechen, im Vergleich zu einer Person, die das *Chanda Aam* entrichtet.

Ausnahmen:

Das Einkommen eines *Musi* beinhaltet jede Art von Einkommen. Jedoch gilt bei jeglichem

Einkommen eines/einer nicht-selbstständigen Musi/a, welches er/sie nicht nach eigenem Ermessen ausgeben kann, soll nicht als Einkommen berücksichtigt werden und ist von dieser Ausnahme befreit. Selbiges gilt für Steuern und Abgaben, Kommunalausgaben, Pflichtversicherungen etc., die gesetzlich vom Staat erhoben werden. Diese können vom Einkommen ausgenommen werden. Genauso sind Zuschüsse für bestimmte und festgesetzte Ausgaben, wie z.B. Uniform-Zuschuss, Bildungszuschuss für Kinder etc., auch aus dem *Chanda* ausgenommen.

Wichtig:

Ausgaben für Miete und andere Ausgaben dieser Art sind zur Berechnung des *Chanda* nicht aus dem Einkommen zu bereinigen!

Formular C

**Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Barmherzigen.
Wir preisen Ihn und rufen Seinen Segen herab auf Seinen edlen Propheten.**

„Ich bete zum Allmächtigen Gott, lass dieses Land die letzte Ruhestätte solcher frommen Gemeindemitglieder werden, die nur Dir dienen und deren Taten nicht mit weltlichen Motiven besudelt sind. Amen. O Herr der Welten!“ (Al-Wasivvat)

Erklärung/Bestätigung der Entrichtung des Chanda Hissa Amad

An
Wakil-ul-Maal (II)
Tehrik-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya Pakistan, Rabwah.
Via Amir Jama'at Ahmadiyya Germany.

Wasiyyat Nr.

--	--	--	--	--	--	--	--

Lieber Bruder, Assalamo Alaikum wa Rahmatullahi wa Barakotuh.

Ich habe die Details meiner Zahlungen im Hissa Amad während des Finanzjahres _____ erhalten.
Es wird mitgeteilt:

a) Ich habe alle Anweisungen auf der Rückseite des Formulars gelesen, meine Einkommensquellen bestätigt und ich habe es unterschrieben.

Und

b) ich gebe folgende Erklärung ab:

1. Die erhaltene Auflistung der Zahlungen ist korrekt und meine Gesamtzahlung beträgt _____.

a) Die Anforderungen der Taqwa (Gottesfurcht) vor Augen haltend, bestätige ich durch die Gnade Allahs, dass ich das zu entrichtende Chanda Hissa Amad _____ vollständig und regelgerecht laut meinem Einkommen aus den angegeben Quellen bezahlt habe.

Vielmehr ist in meiner Gesamtsumme von _____ eine Extra-Summe von _____, die die Summe des vergangenen offenen Betrages darstellt / die ich absichtlich mehr bezahlt habe.
Oder

b) Das von Ihnen gesendete Statement verglichen mit dem von mir zu zahlenden Hissa Amad Betrag, weist folgenden offenen Betrag auf _____.**

Dies habe ich nun anhand der Quittungsnr. _____, datiert _____, bezahlt. / Dies werde ich (Insha' Allah) innerhalb von _____ Monat(en) nachzahlen und Wakil-ul-Maal II durch Amir Jama'at informieren.

Oder

2. Die erhaltene Auflistung der Zahlungen ist inkorrekt. Meine Zahlungen sind nicht richtig wiedergegeben. Meine Gesamtzahlung laut Ihnen ist _____, wohingegen ich _____ gezahlt habe. Die

Details dieser Zahlungen sind anhand der Quittungsnummern der lokalen Jama'at anhängend mitgeschickt. Bitte korrigieren Sie dies dementsprechend. Vielmehr ist in meiner Gesamtsumme von _____ eine Extra-Summe von _____, die die Summe des vergangenen offenen Betrages darstellt / die ich absichtlich mehr bezahlt habe.

a) Die Anforderungen der Taqwa (Gottesfurcht) vor Augen haltend, bestätige ich durch die Gnade Allahs, dass ich das zu entrichtende Chanda Hissa Amad und Hissa Amad @ Chanda Aam vollständig und regelgerecht laut meinem Einkommen aus den angegeben Quellen bezahlt habe.
Oder

b) Das von Ihnen gesendete Statement verglichen mit dem von mir zu zahlenden Hissa Amad Betrag, weist folgenden offenen Betrag auf _____.**

Dies habe ich nun anhand der Quittungsnr. _____, datiert _____, bezahlt. / Dies werde ich (Insha' Allah) innerhalb von _____ Monat(en) nachzahlen und Wakil-ul-Maal II durch Amir Jama'at informieren.

**Details des offenen Chanda

Hissa Amad @ Wasiyyat (1/10 oder 1/____): _____
Hissa Amad @ Chanda Aam (1/16): _____
(auf Jaidad Einkommen)

Gesamt Rückstand: _____

Wassalam

Unterschrift des/der Musi(a) _____
Telefonnummer _____

Name: _____

Adresse: _____

Datum: _____ AIMS ID-Nr. _____

Anweisungen

- Die Institution des finanziellen Opfers in der Jama'at Ahmadiyya basiert auf dem goldenen Prinzip von ﴿وَمَا تَرْضَىٰ﴾ („und sie spenden von dem, was Wir ihnen gegeben“). Es ist für uns unumgänglich, dieses Prinzip tüchtig hochzuhalten und seinen Geist zu bewahren.
Die Grundlage der Chanda (Spendenzahlung) ist „Taqwa“ (Gottesfurcht). Daher wird ﴿تقوا﴾ (Gottesfurcht) immer vor Augen gehalten, wenn man sein eigenes wahres Einkommen und das darauf berechnete Chanda bewertet.
- „Einkommen“ bedeutet jedes Einkommen, welches der Musi aus diversen Quellen erzielt. Es ist daher notwendig, dass man mit ganzer Achtsamkeit, sein Einkommen aus jeglichen Quellen einbezieht und das darauf zu entrichtende Chanda Hissa Amad nach den Regeln berechnet. Dieses Formular wird erst nach dieser Berechnung ausgefüllt. Manche Quellen des Einkommens sind unten als Orientierungshilfe aufgelistet.
- Das Einkommen eines Musi beinhaltet jede Art von Einkommen. Jedoch gilt bei verdienendem Musi, wo die Ausgaben nicht für die eigene Person bestimmt sind, aus dem Einkommen zu subtrahieren. Selbiges gilt für Steuern und Abgaben, Kommunalausgaben, Pflichtversicherungen etc., die vom Staat erhoben werden. Diese können vom Einkommen ausgenommen werden.
 - Genauso sind Zuschüsse für bestimmte und festgesetzte Ausgaben, wie z.B. Uniform-Zuschuss, Bildungszuschuss für Kinder etc., auch aus dem Chanda ausgenommen.
 - Gleiches gilt für Aufwandserschädigungen für berufliche und offizielle Reisen etc., und sind aus dem Einkommen ausgenommen. Sollte es aber ein Ersparnis durch diese Spesen geben, dann ist es empfehlenswert, Chanda darauf zu entrichten.
 - Ausgaben für Miete und andere Ausgaben dieser Art sind **nicht** aus dem Einkommen zur Berechnung des Chanda zu bereinigen!
 - Gewerbetreibende Personen zahlen das Chanda auf deren Netto-Gesamteinkommen, welches sich nach Abzug der Ausgaben ergibt, die für die Produktion und den Erwerb notwendig sind. Es ist nicht zulässig, das Chanda nur nach den Abzügen des Geschäfts zu entrichten, die man abzieht, um die persönlichen monatlichen Ausgaben zu bewältigen.

Einkommensquellen

Als Orientierungshilfe sind hier einige Einkommensquellen gelistet, zusammen mit dem angewendeten Satz des Chanda. Bitte gehen Sie dies sorgfältig durch und haken Sie [✓] die in Frage kommende(n) Einkommensquelle(n) im dafür vorgesehenen Kästchen ab. Unterschreiben Sie am Ende. Jazakumullah.

<u>Einkommensquelle</u>	<u>Satz des Chanda</u>	<u>Checkbox</u>
1. Dienstleistung (Öff. oder Privat), Vergütung, Gehalt, Arbeitsentgelt, Honorar, Überstunden, Schulgeld/ Ausbildungsgehalt etc.	1/10 oder Satz des Wasiiyyat	<input type="checkbox"/>
2. Arbeit, Tarif, Überstundenentgelt, Bonus etc.	... dito ...	<input type="checkbox"/>
3. Gewerbe, Geschäft, Handel, Profit, Dividende, Aktien etc.	... dito ...	<input type="checkbox"/>
4. Beruf, Kunsthandel, Jurist, Mediziner, Handwerk, Auftragnehmer oder Tätigkeit einer anderen Fertigkeit	... dito ...	<input type="checkbox"/>
5. Mieteinnahmen, Arbeit als Auftraggeber jeglicher Art	... dito ...	<input type="checkbox"/>
6. Taschengeld, Geld für Grundbedürfnisse und Ausgaben von Familienoberhaupt/Vormund/Kinder etc.	... dito ...	<input type="checkbox"/>
7. Geldgeschenk, Geldzuwendung, Zuschuss, Unterhalt, Preisgeld, Sozialhilfe, Arbeitslosenilfe	... dito ...	<input type="checkbox"/>
8. Alterszulage, Altersvorsorge, Pension, Rente, Sonderzuwendung, Trinkgeld, Abfindung/Trennungsgeld	... dito ...	<input type="checkbox"/>
9. Ackerbau und Landwirtschaft; Einkommen aus nichteigentümlichem Landbesitz durch Musi als Mieter, Pächter, Auftragnehmer	... dito ...	<input type="checkbox"/>
10. Grundeigentum; Einkommen durch Eigentum des Musi von Landgut und Acker (entweder selbstbetrieben oder durch Mieter/Pächter/Auftragnehmer)	1/16	<input type="checkbox"/>
11. Grundherr, Vermieter, Verpächter, Einkommen aus Grund-/Land-Eigentum (z.B. durch Vermietung/Verpachtung von Fabrik/Geschäft/Haus)	... dito ...	<input type="checkbox"/>
12. Student, Stipendiat, Einkommen für Bildungszwecke. Solch ein Student ermittelt einen angemessenen Betrag nach Absprache mit der Jama'at, im Einklang mit seinem Lebensstandard und Bedarf. Er zahlt 1/10 davon als Chanda.	1/10	<input type="checkbox"/>

(Ich studiere in _____ Semester/Klasse/Kurs. Dessen Dauer beträgt _____).

Unterschrift des Musi/ der Musia
Datum: _____

Erfassung und Bemessung des Eigentums (Jaidad)

Regelung 1: Nach Genehmigung durch die Majlis Karpardaz, kann jede(r) Musi(a) das Hissa Jaidad zu Lebzeiten entrichten, welches das vorschriftsgemäße Bemessen des gesamten oder eines Teils des Eigentums voraussetzt.

Regelung 2: Für den Zweck der Bemessung, muss ein(e) Musi(a) diese bei der Majlis Karpardaz schriftlich beantragen, worin jedes bewegliche und unbewegliche Vermögen zu dem Zeitpunkt mit allen notwendigen Details zu nennen ist.

Regelung 3: Sollte nur ein Teil des Eigentums bemessen werden, so muss es genau definiert werden.

Regelung 4: Zur Bestimmung des Bemessungswertes des Eigentums entscheidet die Majlis Karpardaz nach Rücksprache mit Nazim Tashkis Jaidad und der lokalen Jamaat (Land) über den aktuellen Marktpreis und nach Berücksichtigung aller anderen relevanten Faktoren.

Regelung 5: Der Bemessungswert tritt in Kraft nach Genehmigung durch Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan.

Regelung 6: Nach der Feststellung des Bemessungswertes, wird das Hissa Jaidad pauschal oder in Raten innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zu entrichten sein.

Regelung 6a: Bei einem Haus(-Grundstück), welches im persönlichen Gebrauch eines/einer Musi(a) als Unterkunft steht oder durch deren/dessen Erben bewohnt wird, wird die Zahlungsphase des Hissa Jaidad auf fünf Jahre nach der Bemessung verlängert.

Regelung 6b: Wenn der/die Musi(a), Gott bewahre, während der Entrichtung des Hissa Jaidad für das oben in Regelung 6a erwähnte Haus(-Grundstück) unerwartet stirbt, so sind die Erben angehalten, den Restbetrag innerhalb der gesetzten Frist zu entrichten. Um von dieser Option Gebrauch nehmen zu dürfen, ist, laut Regel 80, eine von Majlis Karpardaz akzeptierte Sicherheitsleistung durch die Erben zu erbringen.

(Nach Beschluss der Majlis-e-Mushawarat Pakistan 1985)

Regelung 7: Im Falle der Zahlungsunfähigkeit in der vorgegebenen Zeit, ist die besagte Bemessung als gescheitert anzusehen.

Regelung 8: Im Falle der Teilentrichtung des bemessenen Hissa Jaidad ist das Hissa Jaidad als anteilig bezahlt anzusehen. Für die Erfassung und Bemessung des restlichen Teils des Eigentums (Jaidad) ist ein erneuter Antrag zur Bemessung einzureichen.

Regelung 9: Die Zahlung des Hissa Jaidad auf jeglichem mit Hypothek belastetem Eigentum ist obligatorisch. Dies ist auf folgenden zwei Weisen zu geschehen:

1. Wenn ein(e) Musi(a) wünscht, das Hissa Jaidad auf Hypothek belastetem Vermögen zu Lebzeiten zu entrichten, so wird das Eigentum je nach Marktpreis regelkonform bemessen und die noch zu zahlende Hypothek wird vom Bemessungswert nicht abgezogen.
2. Wenn das Hissa Jaidad auf dem Hypothek belastetem Vermögen nicht zu Lebzeiten des/der

Musi(a) entrichtet wurde, so ist es nach seinem/ihrer Ableben auf dem Betrag fällig, der sich nach Abzug der offenen Hypothekenlast vom Bemessungswert des erfassten Vermögens ergibt.

Regelung 10: Ein Eigentum des/der Musi(a), welches nach gesetzlicher Vorschrift oder wegen Unerlässlichkeit auch im Namen einer anderen Person ist, wird der Person zugeschrieben, die es tatsächlich gekauft hat und nicht als gemeinschaftliches Eigentum gezählt.

Regelung 11: Ein Eigentum, das durch eine(n) Musi(a) erworben wurde und durch Schenkung oder anders auf den Namen eines anderen übertragen wurde, ist auch dem Vermögen des/der Musi(a) zu zurechnen.

Regelung 12: Es liegt in der Pflicht des/der Musi(a), über Eigentum zu berichten, welches von anderen in seinen/ihren Namen oder als Treuhand übertragen wurde, so dass es nicht zum zu erfassenden Vermögen berechnet wird.

III. Anweisungen

Majlis Musian

In Anlehnung an Artikel 18 der Wasiyyat Regeln

Gründung und Mitgliedschaft

- 1.** Eine Majlis Musian ist in jeder Jamaat zu gründen, in der es wenigstens 3 Musian gibt.
- 2.** Jede(r) Musi(a) ist ein Mitglied der Majlis Musian seiner/ihrer lokalen Jamaat.
- 3.** Der Sekretär Wasayya ist der Vorsitzende der Majlis Musian.
- 4.** Die Amtszeit des Vorsitzenden der Majlis Musian beträgt drei Jahre.
- 5.** Die Majlis Musian hat so viele Halqajaat (Sektionen) wie in der jeweiligen lokalen Jamaat.

Aufgaben und Pflichten – Neue Wasaya

- 6.** Es ist die Pflicht der Majlis Musian, die Mitglieder der lokalen Jamaat für das Aufsetzen des Wasiyyat zu motivieren, die Nicht-Musian in die schützenden Arme der Institution des Wassiyat zu bringen, und das Augenmerk stets auf das Buch „Al-

Wasiyyat“ und die Wegweisungen der Khulafa der Jamaat zu lenken.

7. Es ist die Verantwortung der Majlis Musian, neue Wasiyyat-Anträge zu bearbeiten, die beantragenden Musian zu beraten und beim Verfassen und Aufsetzen des Wasiyyat zu unterstützen.

8. Es ist die Pflicht des Vorsitzenden der Majlis Musian, den Wasiyyat-Antrag ohne Verzögerung an die Zentrale einzureichen, nachdem das Testament im vorgegebenen Antrag aufgesetzt worden ist. Jegliche Korrespondenz bis zum Abschluss und der Annahme des Wasiyyat ist durch den Vorsitzenden der Majlis Musian zu führen.

Tarbiyyat (Erziehung) und Aufsicht

9. Der Vorsitzende der Majlis Musian dient als Kontaktperson (Liaison) zwischen der Abteilung Bashishti Maqbarah und den Musian.

10. Es ist die Pflicht des Vorsitzenden der Majlis Musian eine aktuelle Liste der Musian zu führen und die Zentrale Abteilung über Umzüge der Musian in eine andere Jamaat zu informieren.

- 11.** Die Majlis Musian hält von Zeit zu Zeit regelmäßige Sitzungen ab.
- 12.** Die Majlis Musian wird die Mitglieder in ihrer Sitzung über die Wichtigkeit der Institution der Wasiyyat, die Himmlische Botschaft darin und die Pflichten als Musi hinweisen. Diese wird auch für das Tarbiyyat (die religiöse Erziehung) der Erben der Musian sorgen und deren Augenmerk auf den Geist des Wasiyyat und die damit verbundenen Anforderungen richten.
- 13.** Die Majlis Musian sieht zu, dass die Musian keine Schwächen in Glauben und Praxis zeigen, welche einem Musi(a) nicht würdig sind.
- 14.** Es ist die Pflicht der Majlis Musian, einen Plan zu erstellen, um für die Erlernung der einfachen arabischen Rezitation des Heiligen Qur‘an für jene zu sorgen, die ihn nicht lesen können, und für die Erlernung der Übersetzung und der Qur‘an-Exegese (Kommentar) für jene zu sorgen, die den Heiligen Koran bereits rezitieren können.
- 15.** Die Majlis Musian sorgt dafür, dass jeder Musi den Heiligen Qur‘an zwei weiteren Personen lehrt, die ihn nicht lesen können.

16. Die Majlis Musian wird alles Erdenkliche versuchen, den allgemeinen Standard des Tarbiyyat (Religiöse Erziehung) der Jamaat zu erhöhen und wird individuelle Musian mit Aufgaben für die Erlangung dieses Ziels beauftragen.

Taleem-ul-Qur'an und Waqf-e-Arzi

17. Es ist die Pflicht der Majlis Musian, das Programm der Taleem-ul-Qur'an und Waqf-e-Arzi in der lokalen Jamaat zu verbreiten und zu etablieren. Der Vorsitzende der Majlis Musian versucht, die Belange des Programms der Taleem-ul-Qur'an und Waqf-e-Arzi mit der Hilfe und Kooperation der Musian zu erfüllen.

18. Die Majlis Musian wird entsprechend der Anzahl und Umstände der lokalen Jamaat für eine adäquate Anzahl von Waqfeen-e-Arzi sorgen.

19. Es ist die Pflicht, unter den Mitgliedern der Majlis Musian zu einhundert Prozent das Ziel des Taleem-ul-Qur'an zu erreichen, sodass es keine(n) Musi(a) dieser Majlis gibt, die/der den Heiligen Qur'an nicht in einfacher Form rezitieren kann.

20. Es ist die Pflicht der Majlis Musian, für die Streuung des Lichts des Heiligen Qur'an zu streben und

wird dafür nach den Anweisungen der lokalen Jamaat, der Abteilung Taleem-ul-Qur'an und der Abteilung Bahishti Maqbarah fungieren.

Unterstützung und Betreuung von Musian

21. Es ist die Pflicht der Majlis Musian, die Musian über die Wasiyyat-Regeln, die relevanten Vorschriften und Anweisungen durch Meetings und andere Wege informiert zu halten.

22. Es ist die Verantwortung der Majlis Musian, nachdem die jährliche Beitragsauflistung eingeht, auf die Wichtigkeit der Abgabe der Erklärung unter Artikel 69 hinzuweisen. Genauso auch, die Konten der Musian zu aktualisieren und die bei auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen.

Wahlen

In jeder Jamaat ist der Sekretär Wassaya gemäß den Regeln zu wählen. Gemäß den Regeln, muss jeder Sekretär Wassaya auch ein Musi sein.

Anweisungen für Musian

1. In jeglicher Korrespondenz mit der Abteilung Bahishti Maqbarah¹¹ oder bei der Entrichtung des Chanda Hissa Amad oder Hissa Jaidad in der lokalen Jamaat, schreiben Sie bitte immer Ihren Namen, den Namen Ihres Vaters oder Ehemanns, mitsamt Ihrer Wasiyyat-Nummer.

2. Wenn Sie von einer Jamaat in eine andere ziehen, so teilen Sie die Anschrift bitte der Abteilung Bahishti Maqbarah¹¹ und den beiden betroffenen Jamaat mit.

3. Nach Zugang der jährlichen Beitragsauflistung durch die lokale Jamaat oder durch Abteilung Bahishti Maqbarah¹², füllt der/die Musi(a) die vorgegebene Erklärung nach Regel 69 aus und sendet diese an die lokale Jamaat und die Abteilung Bahishti Maqbarah¹². Diese Auflistung muss dem/der Musi(a) jedes Jahr bis spätestens 31. Oktober durch die Abteilung Bahishti Maqbarah¹² zugegangen sein.

¹¹ Wakilul Maal II, Terhik-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya Pakistan Rabwah. Für Musian außerhalb von Pakistan.

¹² Der National Amir/Sadr stellt die detaillierte jährliche Beitragsauflistung für außerhalb von Pakistan lebende Musian zur Verfügung, in Vertretung für Wakilul Maal II Rabwah.

Sollte der/die Musi(a) die Auflistung mitsamt C-Formular wider Erwarten nicht erhalten, so möge er/sie sich an die lokale Jamaat und an Abteilung Bahishti Maqbarah¹³ wenden.

4. Bitte bewahren Sie die Quittungen Ihrer Beiträge des Chanda Hissa Amad/Hissa Jaidad in einem Ordner auf. Genauso bewahren Sie auch das Wasiyyat Zertifikat und die relevanten Dokumente auf.

5. Wann immer Sie die Möglichkeit bekommen, die Zentrale der Jamaat zu besuchen, so schauen Sie in der Abteilung Bahishti Maqbarah vorbei und vergleichen Sie Ihre aufgelisteten Beiträge mit Ihren Quittungen.

6. Behalten Sie stets im Sinn, dass es nach den Regeln obligatorisch ist, alle fünf Jahre die Einzelheiten Ihres Eigentums der Abteilung Bahishti Maqbarah mitzuteilen.

¹³ Der National Amir/Sadr stellt die detaillierte jährliche Beitragsauflistung für außerhalb von Pakistan lebende Musian zur Verfügung, in Vertretung für Wakilul Maal II Rabwah.

7. Behalten Sie stets im Sinn, dass der finanzielle Aspekt des Wasyyat nur für den Geist der Opferbereitschaft und dem Dienst an der Religion signifikant ist. Die wahre Essenz liegt in Glauben, Aufrichtigkeit, rechtschaffenen Taten und Opferbereitschaft. „Jede/r *Musi(a)* muss rechtschaffen sein, das Verbotene meiden und sich nicht an Shirk (anderes neben Allah stellen) und schädlichen Neuerungen beteiligen, sondern ein wahrer und aufrichtiger Muslim sein. Er/sie muss nach seinem/ihren besten Willen versuchen, sich an die Lehren des Islam zu halten und nach Rechtschaffenheit und Reinheit zu streben. Er/sie muss bezeugen, dass er/sie ein Muslim ist und an die Einheit Gottes und seinen Propheten^{SAW} wahrhaftig glaubt und die Rechte seiner Mitmenschen nicht verletzt.“

Anweisungen für beantragende Musian

1. Bevor das Wasiyyat aufgesetzt wird, ist es notwendig, dass das Buch „Al-Wasiyyat – Das Testament“ vom Verheißenen Messias gelesen oder gehört wurde, genauso auch deren Anhang und die damit verbundenen Regeln (u.a. Protokoll der ersten Sitzung des Vorstandes der Sadr Anjuman Ahmadiyya Qadian, gehalten am 29. Januar 1906 und abgeseget durch den Verheißenen Messias). Die erste und wichtigste Bedingung für eine(n) beantragenden Musi(a) ist, dass er/sie fromm ist. Er/sie sollte der Shari'ah Folge leisten, dem Glauben vor dem Weltlichen Vorzug geben und ein(e) wahre(r), aufrichtige(r) und ergebene(r) Ahmadi sein.

2. Das Wasiyyat ist bei Gesundheit aufzusetzen. Ein Wasiyyat auf dem „Totenbett“ wird nicht akzeptiert werden.

3. Ein Wasiyyat, welches unbewegliches Vermögen beinhaltet, sollte nach Möglichkeit auch von den

Erben/dem Ehepartner des/der Musi(a) unterschrieben werden.

4. Das aufgesetzte Wasiyyat einer verheirateten Frau, muss auch von ihrem Ehemann bezeugt werden, wenn er noch lebt. Die Morgengabe (Haq Mahr) wird auch zu ihrem Vermögen gerechnet und findet auch Bezeichnung im Wasiyyat. Es soll auch angegeben werden, ob es erhalten wurde oder noch von ihrem Ehemann aussteht. Die Art, das Gewicht und der geschätzte Wert ihres im Besitz und Eigentum stehenden Schmucks ist auch im Detail zu erwähnen. Das Monatseinkommen des Ehemanns, und wenn er Musi ist, ist auch seine Wasiyyat-Nummer anzugeben.

5. Sollte es ein juristisches Hindernis geben, dass den/die Musi(a) erschwert, irgendeinen Teil des unbeweglichen Vermögens in das Wasiyyat mit einzubeziehen, so möge er/sie es als Schenkung an Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, Rabwah in dessen/deren Leben tätigen und das Grundstück in den Namen der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, Rabwah schreiben

lassen und eine Kopie der Überschreibung an Sadr Anjuman Pakistan senden. Wenn es auch Schwierigkeiten in der Transaktion der Schenkung des besagten Vermögens gibt, so sollen die Details des Vermögens im Wasiyyat-Formular zum Zeitpunkt der Antragstellung mitgeteilt werden. Diese Details müssen auch den Ort und den Marktwert des Vermögens beinhalten. Der Marktwert wird mit Hilfe seiner lokalen Jamaat entschieden. Der lokale Präsident wird auf einem gesonderten Papier bestätigen, dass der Marktwert des besagten Vermögens korrekt bemessen wurde. Der Präsident wird auch bestätigen, dass der/die Musi(a) kein weiteres Vermögen besitzt.

6. Jede(r) Musi(a) wird Chanda auf Einkommen aus seinem/ihrem unbeweglichen Vermögen nach dem Satz des Chanda Aam entrichten. Alle Musian müssen bestätigen, dass sie das Hissa Amad auf deren Monatseinkommen und monatlich zahlen werden. Die Musian sollen auch jegliches Jahreseinkommen im

Formular „C“ deklarieren und an Bahishti Maqbarah¹⁴ senden.

7. Ein Musi zahlt das Chanda Hissa Amad entweder ab Datum der Antragsstellung seines Wasiyyats oder vom Datum an, an dem das Wasiyyat angenommen wurde, ungeachtet dessen, wann er/sie das Wasiyyat-Zertifikat erhält.

8. Das Wasiyyat eines/einer solchen Musi(a), der/die es versäumt, das Chanda Hissa Amad seit sechs Monaten ab dem Fälligkeitsdatum zu zahlen, oder es zu zahlen abbricht, und keine Genehmigung der Abteilung der Majlis Karpardaz Masalih Qabristan Rabwah unter Nachweis der Zahlungsunfähigkeit erhält, kann aufgehoben werden.

9. Die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan hat das Recht, ein Wasiyyat nicht anzunehmen, oder ein genehmigtes Wasiyyat aufzuheben, ohne, den Grund angeben zu müssen. Jegliche Entscheidungen der Sadr

¹⁴ Wakilul Maal II, Terhik-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya Pakistan Rabwah. Für Musian außerhalb von Pakistan.

Anjuman Ahmadiyya Pakistan in dieser Hinsicht sind
endgültig.

Anweisungen
für Majlis Karpardaz Masalih Qabristan

Nach Regel 35 der Wasiyyat Regeln

Die folgenden Punkte sind zum Zeitpunkt der Annahme zur Genehmigung eines neuen Wasiyyat (Testaments) zu beachten:

1. Prüfen Sie die Opferbereitschaft von beantragenden Musian anhand der Pflichtbeiträge sowie an anderen finanziellen Programmen der Jamaat.
2. Frauen und Männer haben dieselben Rechte und Pflichten, in puncto Eignung und Berechtigung des Wasiyyat.
3. Wenn der/die beantragende Musi(a) irgendein Vermögen an seine/n Frau/Mann oder Kind(er) oder eine andere Person als Schenkung oder als Erbe, Nachlass, oder letztwillige Verfügung übertragen hat, bevor das Testament aufgesetzt wurde, so ist die gesamte Transaktion mit Hinblick darauf zu prüfen, ob die ausstehende finanzielle Opferbereitschaft und der Geist und Sinn des Wasiyyat in irgendeiner Weise außer Acht blieben.

4. Es ist zu prüfen, ob der Lebensstandard des/der beantragenden Musi(a) mit dem auf dem Testament genannten Einkommen einhergeht.

5. Sollte das Alter des/der beantragenden Musi(a) 60 Jahre oder mehr betragen, so möge, wenn Majlis Karpardaz es für nötig erachtet dies von ihm/ihr erfragt werden:

- a. Wie hoch war das maximale Einkommen pro Monat/Jahr?
- b. Und warum konnte er/sie das Wasiyyat nicht früher aufsetzen?

Anweisungen für Amtsinhaber der Jamaats

1. Jede Jamaat wird eine Datenbank [„Register“] mit allen relevanten Details und der Wasiyyat-Nummer eines jeden Musi der Jamaat unterhalten.

2. Wenn ein(e) Musi(a) von einer Jamaat in eine andere zieht, so ist es die Pflicht der Jamaat, die Abteilung Bahishti Maqbarah¹⁵ sowie die neue Jamaat über den Umzug des/der Musi(a) zu unterrichten.

¹⁵ Wakilul Maal II, Terhik-e-Jadid Anjuman Ahmadiyya Pakistan Rabwah. Für Musian außerhalb von Pakistan

3. Die lokale Jamaat ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Musian die Bestätigung nach Erhalt zusammen mit der Zahlungsübersicht korrekt ausgefüllt an die Abteilung Bahishti Maqbarah¹⁵ zurücksenden.

4. Die lokale Jamaat¹⁶ überweist monatlich den Betrag von Chanda Hissa Amad und Hissa Jaidad zusammen mit der Zahlungsübersicht an Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan.

5. Diese Übersicht sollte nicht nur die Wasiyyat-Nummer beinhalten, sondern auch den Name des/der Musi(a) und den Namen seines/ihres Vaters/Ehemanns.

6. Bei Einnahme des Chanda von beantragenden Musian, über deren Wasiyyat noch nicht entschieden ist, ist zu beachten, dass:

- a) das Word „Amanat“ auf der Quittung notiert wird bei dem jeweiligen Titel des Chanda, wie „Chanda Shart Awwal“, „Hissa Amad“, „Hissa

¹⁶ Für Jamaats außerhalb Pakistans: Die Details der Zahlungen in Chanda Hissa Amad und Hissa Jaidad dürfen nicht miteinander vermischt werden. Diese Übersichten sind an Wakilul Mal II Rabwah durch Additional Wakilul Mal London zu richten.

Amad beim Satz von Chanda Aam“ und „Hissa Jaidad“. (So dass die Beträge bei Ablehnung des Wasiyyat zurückerstattet werden können oder als Chanda Aam angepasst werden können, wenn die betroffene Person es wünscht)

- b) nach Regel 38, „bevor ein Wasiyyat zur Genehmigung eingereicht wird, ist es obligatorisch, dies in nicht weniger als zwei Zeitungen verkünden zu lassen“, und nach Regel 29, ist es notwendig, dass der/die beantragende Musi(a) die Ausgaben für die Mitteilung des Wasiyyat selber trägt. Da die Beträge für diese Ausgaben nicht zurückerstattet werden können, ist auch das Wort „Amanat“ bei der Einnahme der Beträge nicht zu notieren.

7. Bei Einnahme des Chanda von Musian, deren Wasiyyat aufgehoben wurde nach Regeln 63, 66 oder 68, und von denen, die einen Antrag auf Wiederherstellung des Wasiyyat nach Regel 73, 75 oder 77 gestellt haben, ist es notwendig, das Wort „Amanat“ [Treuhand] mit dem jeweiligen Titel des Chanda zu notieren, so dass die

Beträge bei Ablehnung der Annahme des Wasiyyat zurückerstattet werden können oder als Chanda Aam angepasst werden können, wenn die betroffene Person es wünscht.

8. Bei der Überweisung¹⁷ der Beträge von Chanda Hissa Amad und Hissa Jaidad an Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, soll darauf geachtet werden, dass separate Kopien der Übersichten für Hissa Amad und Hissa Jaidad eigesendet werden und eine zusätzliche Kopie soll direkt an die Abteilung Bahishti Maqbarah geschickt werden.

9. Es ist die Verantwortung der lokalen Jamaat, dafür zu sorgen, dass die Coupon-Nummer, das Datum des Coupons¹⁸ und der Chanda-Code zusammen mit der Übersicht des Hissa Amad und Hissa Jaidad eingehen.

10. Wann immer ein Leichnam zur Beerdigung nach Rabwah (in Bahishti Maqbarah) geschickt wird, so sorgt die lokale Jamaat dafür, dass der Leichnam zusammen

¹⁷ Für Jamaats außerhalb Pakistans: Die Details der Zahlungen in Chanda Hissa Amad und Hissa Jaidad dürfen nicht miteinander vermischt werden. Diese Übersichten sind an Wakilul Mal II Rabwah durch Additional Wakilul Mal London zu richten.

¹⁸ Für Jamaats außerhalb Pakistan: Coupon bedeutet die individuelle Quittungsnummer.

mit den relevanten Daten des/der verstorbenen Musi(a)
auf dem vorgegebenen Formular „F“ eingeschickt wird.

SPECIMEN FORM FOR PARTICULARS OF DECEASED MUSI/MUSIAH
FOR BURIAL

Schedule 'F' Form of Particulars of the Deceased

IN THE NAME OF ALLAH, THE GRACIOUS, THE MERCIFUL
PARTICULARS OF DECEASED MUSI/MUSIAH FOR BURIAL

1	Name of deceased <i>Musi/Musiah</i> , Father's/Husband's name and place of Residence.	
2	<i>Wasiyyat</i> No. with date and portion of which <i>Wasiyyat</i> has been made operative (1/10 to 1/3).	
3	Permanent Address / Place of Residence.	
4	Detail of property stated in <i>Wasiyyat</i> form.	
5	(i) Immovable property at the time of death. (ii) Movable property at the time of death i.e. cash and other assets, ornaments, bank balance etc.	
6	Particulars of any such property which the deceased <i>Musi</i> had to receive from the ' <i>Tarka</i> ' (legacy) of any relative.	
7	Source of income /Occupation/business of the deceased at the time of death.	
8	Detail of any loan which deceased <i>Musi</i> owed to anybody or someone owed to him. Also gratuity, Insurance etc.	
9	Any other matter requiring explanation	
10	Name of heirs of the <i>Musi / Musiah</i> , alongwith their addresses.	
11	Whether the due <i>Hissa Ja'idaa</i> will be paid in cash or a security / surety shall be furnished. In latter case what arrangements will be made.	

I certify that the above information is correct to the best of my knowledge. (Signature*)

Phone No. / Complete Address / Date

* Local Amir / Local President

Anweisungen für die Abteilung Bahishti Maqbarah

Die Abteilung Bahishti Maqbarah wird für Folgendes sorgen:

- 1.** Eine Fotokopie des Wasiyyat-Formulars ist in der Akte eines jeden Musi zu führen und die originalen Dokumente sind an einem sicheren Ort zu verwahren.
- 2.** Wenn sich die Genehmigung des Wasiyyat oder die Bearbeitung des Antrags auf Bemessung in die Länge zieht oder sonst wie mehr Zeit in Anspruch nimmt, so ist die/der Musi(a) über die Vorgänge zu informieren.
- 3.** Die Einträge in der Spalte für „Ref. of action taken“ [„Ref. In Bearbeitung“] im Verzeichnis des Posteingangs [„Dak Register“] sind auf dem aktuellen Stand zu halten.
- 4.** Bei Erhalt der Information von der Schatzkammer der Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan, sind die eingegangenen Beträge ohne Details, nach Datum und Ort in einem Register aufzuführen und die Korrespondenz mit den jeweiligen Jamaats zur Erlangung der relevanten Details ist zu initiieren.

5. (a) Bei Einnahmen durch beantragenden Musian, deren Wasiyyat noch nicht genehmigt wurde, in Chanda „Shart Awwal“, „Hissa Amad“, „Hissa Amad nach Satz des Chanda Aam“ und in „Hissa Jaidad“, ist es notwendig, diese als „Amanat“ [Treuhand] zu betrachten, so dass die Beträge bei Ablehnung des Wasiyyat zurückerstattet werden können oder als Chanda Aam angepasst werden können, wenn die betroffene Person es wünscht.

(b) Die entrichteten Beträge für Ausgaben zur Ankündigung des Wasiyyat sind nach Regeln 29 und 38 nicht zurückzuerstatten.

6. Bei Einnahme des Chanda von Musian, deren Wasiyyat aufgehoben wurde nach Regeln 63, 66 oder 68, und von denen, die einen Antrag auf Wiederherstellung des Wasiyyat nach Regel 73, 75 oder 77 gestellt haben, ist es notwendig, diese als „Amanat“ [Treuhand] zu betrachten, so dass die Beträge bei Ablehnung des Wasiyyat zurückerstattet werden können oder als Chanda Aam angepasst werden können, wenn die betroffene Person es wünscht. Solange die Entscheidung der

Wiederherstellung des Wasiyyat ergeht, werden diese Beträge auch nicht in die persönliche Akte eingetragen.

7. Am Ende eines Finanzjahres wird eine Übersicht des Hissa Amad an jeden Musi verschickt, in Form des Formulars C. Dieses Formular C ist an jede Zahlungsübersicht angehängt, damit der/die Musi(a) darauf nach Regel 69 eine persönliche Erklärung abgibt.

8. Nach Versand der Jahresübersichten an die Musian, soll die Abteilung durch Publikation im „Daily Al-Fazl“ und anderen Periodika der Jamaat die Musian auf Einreichung der Erklärungen zu ihren Zahlungen ermahnen.

9. Eine Aufforderung zur Abgabe der Erklärung durch Einschreiben wird an jene Musian geschickt, die es versäumen, ihre Erklärung bis zum 15.Dezember einzureichen. Die Amir/Präsidenten der jeweiligen Jamaats sind auch angewiesen, diese Erklärungen einzuholen.

10. Nach Eingang dieser Erklärung nach Regel 69, wird dem/der Musi(a) das endgültige Statement der Jahresbeiträge gegeben.

11. Das gesamte Statement der Beiträge kann dem/der Musi(a) jederzeit auf Wunsch verschickt werden.

12. Formulare für „Details der/des verstorbenen Musi(a) zur Beerdigung“ sind den lokalen Jamaats als Formular F bereitgestellt, so dass die benötigten Informationen jeden Leichnams bei Übersendung zur Beerdigung in Bahishti Maqbarah mitgesendet werden.

**Anweisungen zur Wiederherstellung der
aufgehobenen Wasiyyats**

Nach Regeln 63, 64, 66, 67, 68, 73, 74, 75, 76, 77

Bei Einnahme des Chanda von Personen, deren Wasiyyat aufgehoben wurde und, die einen Antrag auf Wiederherstellung des Wasiyyat gestellt haben, ist es notwendig, das Wort „Amanat“ [Treuhand] mit dem jeweiligen Titel des Chanda Wasiyyat zu vermerken, so dass die Beträge bei Ablehnung der Wiederherstellung des Wasiyyat zurückerstattet werden können oder als Chanda Aam angepasst werden können, wenn die betroffene Person es wünscht.

In Bezug auf Maqbarah Musian

(Extraordinäre Resolution Nr.1 / 15.08.1994, Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan)

„Wo immer es möglich ist und das Landesgesetz und die Umstände es erlauben, mögen die Nationalen Jamaats eines jeden Landes separate Friedhöfe für Musian erschließen. Dies kann durch Abtrennung eines gemeinde-eigenen Friedhofabschnitts nur für Musian geschehen und man nenne es *Maqbarah-e-Musian*.

Es möge ordnungsgemäß in Stand gehalten werden und in jeglicher Weise schön gestaltet werden.“

1. In jedem Land, in dem das *Maqbarah-e-Musian* erschlossen wird, möge ein „Komitee für Maqbarah-e-Musian“ durch Genehmigung von Hadhrat Khalifatul Massih geformt werden. Dieses Komitee wird die Mitglieder der Jamaat motivieren, das Wasiyyat aufzusetzen und wird für alle Belange der Beisetzung der Musian und *Maqbarah-e-Musian* verantwortlich sein.

2. Dieses Komitee soll fünf bis sieben Mitglieder haben, worunter der Nationale Amir als Vorsitzender, der Nationale Sekretär Wassaya, der Nationale Sekretär Maal und der Leitende Imam (Missionary In-Charge) als Mitglieder fallen. Der Nationale Sekretär Wassaya wird als der Sekretär des Komitees fungieren. Das Quorum für Sitzungen ist drei.

3. Wenn ein(e) Musi(a) stirbt, soll jeder Versuch unternommen werden, den Leichnam nach Bahishti Maqbarah Rabwah/Qadian zu überbringen. In einem solchen Fall, schickt das „Komitee für Maqbarah-e-Musian“ einen Bericht zusammen mit dem Leichnam und den Details des/der verstorbenen Musi(a) an das Markaz. *Majlis Karpardaz Masalih Qabristan Rabwah/Qadian* wird dann die Beisetzung in Bahishti Maqbarah durchführen, nachdem die nötigen Anforderungen erfüllt wurden.

4. Wenn es nicht möglich ist, den Leichnam des Musi/ der Musia zum Markaz zu transportieren, so möge das „Komitee für Maqbarah-e-Musian“ alles Nötige für

die Beisetzung im *Maqbarah-e-Musian* veranlassen. Dafür wird das Komitee einen Bericht an Hadhrat Khalifatul Massih oder, wen Seine Heiligkeit für diese Aufgabe ernannt hat, einreichen. Dieser Bericht muss die Details über das Wasiyyat, das Tarka (Erbe), Hissa Jaidad und Hissa Amad über den/die Musi(a) beinhalten und alle notwendigen Details für die Beerdigung mitsamt einer Empfehlung zur Beisetzung im *Maqbarah-e-Musian*.

Nach Erhalt der Genehmigung durch Hadhrat Khalifatul Massih oder seines Beauftragten, kann die Beisetzung im *Maqbarah-e-Musian* durchgeführt werden.

5. Für alle im *Maqbarah-e-Musian* beerdigten Musian, werden Gedenksteine im Bahishti Maqbarah Qadian/Rabwah länderweise aufgestellt. Diese werden folgende Details beinhalten: Name des/der Musi(a), Name des Vaters/Ehemanns, Wasiyyat-Nummer, Alter, Datum des Ablebens und Ort des Grabes. Sollte die Anzahl dieser Musian zu groß sein, können mehrere Namen auf einzelnen Gedenksteinen gelistet werden.

6. Die Sadr Anjuman Ahmadiyya Pakistan wird eine ausführliche Datenverwaltung dieser Musian führen. Kopien dieser Daten sollen in bekannten und größeren Mission-Houses der Jamaat archiviert werden.